



**VIRGINIJA MASIULIONYTĖ
LINA PLAUŠINAITYTĖ**

**RECHTSSPRACHE DEUTSCH:
ARBEITSBUCH ZUM BÜRGERLICHEN RECHT**

**Vilniaus universitetas
2016**

Apsvarstė ir rekomendavo išleisti
Vilniaus universiteto Vokiečių filologijos katedra
(2016-02-18, protokolo Nr. 204) ir
Vilniaus universiteto Filologijos fakulteto taryba
(2016-02-26, protokolo Nr. 4).

Begutachtet und zur Veröffentlichung empfohlen durch
den Lehrstuhl für Deutsche Philologie der Universität Vilnius
(Protokoll Nr. 204, den 18.02.2016) und
den Rat der Philologischen Fakultät der Universität Vilnius
(Protokoll Nr. 4, den 26.02.2016).

Recenzavo/Gutachten:
Doc. dr. Diana Šileikaitė-Kaishauri
Doc. dr. Vīgita Vėbraiė
Vilniaus universitetas

ISBN 978-609-459-662-9

© Virginija Masiulionytė, 2016
© Lina Plaušinaitytė, 2016
© Vilniaus universitetas, 2016

Inhalt

VORWORT	3
I. EINFÜHRUNG IN DAS BÜRGERLICHE RECHT	4
1. Geschichte des Bürgerlichen Rechts.....	4
2. Reformgeschichte des BGB	7
3. Schlüsselbegriffe des BGB.....	8
4. Abkürzungen in juristischen Texten	11
5. Geflügelte Worte zum Thema <i>Recht</i>	11
II. RECHTSSUBJEKTE	12
1. Rechtssubjekte: Begriff und Arten.....	12
2. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit	13
3. Die natürliche Person.....	14
4. Lückensätze.....	15
5. Transformationsaufgabe	16
6. Arten der Vollmacht	18
III. RECHTSGESCHÄFTE	21
1. Rechtsgeschäftliches Handeln	21
2. Transformationsaufgabe	23
3. Konstruktionen im Themenbereich Rechtsgeschäfte	25
4. Komposita mit der Konstituente <i>-geschäft</i>	26
5. Transformationsaufgabe	28
6. Mehrdeutigkeit des Begriffs <i>Verfügung</i>	29
IV. VERJÄHRUNG	31
1. Der Begriff <i>Frist</i>	31
2. Juristische Paarformeln.....	32
V. DAS RECHT DER SCHULDVERHÄLTNISSE.....	34
1. Das Recht der Schuldverhältnisse im BGB.....	34

2. Anspruch und Forderung	36
3. Transformationaufgabe	38
4. Textkohäsionsmittel	39
5. Einzelne Schuldverhältnisse	40
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	41
7. Salvatorische Klausel	43
8. Außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Rechtsgeschäfte	45
9. Transformationsaufgabe	48
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	50

Vorwort

Das Arbeitsbuch zur Sprache des Bürgerlichen Rechts richtet sich vor allem an die Studierenden des Master-Studiengangs „Rechtssprache Deutsch“ und soll die fachsprachlichen Kompetenzen im Bereich Bürgerliches Recht erweitern. Auch Studierende rein juristischer Studiengänge, die ihre Deutschkenntnisse auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vertiefen wollen, werden dieses Arbeitsbuch nützlich finden. Um mit diesem Arbeitsbuch effizient arbeiten zu können, sind Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2+ erforderlich.

Das Arbeitsbuch ist thematisch aufgebaut. Jede Lehreinheit kann separat verwendet werden. Für eine systematische Einarbeitung in das Gebiet des bürgerlichen Rechts empfiehlt es sich jedoch, die hier gebotene Reihenfolge der Lehreinheiten einzuhalten.

Jede Einheit ist einem gewissen Thema gewidmet und beinhaltet aufschlussreiche Texte mit anschließenden Fragen zum Textverständnis sowie zahlreiche Übungen, die zur Vertiefung sämtlicher sprachlicher Kompetenzen führen. Mittels unterschiedlich konstruierter Aufgaben werden sowohl passive Kenntnisse der deutschen rechtlichen Begriffe und Konstruktionen erweitert, als auch zu deren aktivem Gebrauch angeregt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei folgenden Aspekten: dem Verständnis schwieriger Textzusammenhänge durch Identifikation der Schlüsselbegriffe und ausschlaggebender Konnektoren; der systematischen Vermittlung eines reichen rechtssprachlichen Wortschatzes durch anspruchsvolle Texte und zahlreiche Wortschatzübungen; der Erkennung, sprachlichen Bearbeitung und dem aktiven Gebrauch von typischen rechtssprachlichen Wortschatzkonstruktionen; der Herausarbeitung von Äquivalenzbeziehungen zwischen deutschen und litauischen Begriffen und festen Wortverbindungen unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen und, soweit gegeben, rechtlichen Unterschiede. Sämtliche Texte und Übungssätze sind authentisch und widerspiegeln den aktuellen Sprachgebrauch. In den Transformationsaufgaben sind authentische Sätze leicht abgewandelt, so dass durch die richtige Lösung die authentische Form wiederhergestellt wird.

Das Lehrwerk dient in erster Linie der Erweiterung der linguistischen Kompetenz auf dem Gebiet der Sprache des Bürgerlichen Rechts und erhebt keinen Anspruch auf die Vermittlung der rechtlichen Inhalte. Dass aber durch die Bearbeitung der Originaltexte aus juristischen Studienbüchern und rechtlicher Praxis auch Kenntnisse des Rechtssystems erweitert bzw. ergänzt werden, ist ein unausweichlicher positiver Nebeneffekt.

Dieses Studienbuch ist aus der langjährigen Lehrtätigkeit in den Seminaren zur Sprache des Zivilrechts im Master-Studiengang „Rechtssprache Deutsch“ hervorgegangen. Die meisten Übungen sind bereits einige Male in der Praxis erprobt worden. Sollten sich dennoch Fehler oder Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, wären wir für die Hinweise sehr dankbar. Genauso würden wir uns über sonstige Anmerkungen sowie Anregungen seitens der Benutzerinnen/Benutzer freuen.

Autorinnen

22.1.2016

virginija.masiulionyte@flf.vu.lt

lina.plausinaityte@flf.vu.lt

I. Einführung in das Bürgerliche Recht

1. Geschichte des Bürgerlichen Rechts

1.1. Ergänzen Sie die fehlenden Nebensätze aus dem Kasten unter dem Text.

A. Geschichte des Bürgerlichen Rechts

Das deutsche Zivilrecht wurde wie auch die Rechtssysteme anderer europäischer Länder stark beeinflusst durch die Rezeption des römischen Rechts zwischen 13. und 15. Jahrhundert. Italienische Rechtsschulen beschäftigten sich mit der von Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert geschaffenen Rechtssammlung des „corpus iuris civilis“. Rechtswissenschaftler wie Bartolus de Saxoferrato (1314-1357) und Baldus de Ubaldis (1327-1400) begründeten dabei die Schule der Kommentatoren, (1) _____.

Auch deutsche Studenten erlernten in Italien die Methoden der Rechtswissenschaft. Das römische Recht wurde in Deutschland in Bereichen angewendet, (2) _____.

Zur Zeit der Aufklärung setzte sich das Vernunftrecht durch. Das römische Recht wurde im „usus modernus“ neu ausgelegt. Herausragende Gesetzbücher dieser Zeit waren das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und der französische Code Civil von 1804, (3) _____.

Während der Zeit der Aufklärung herrschte das vernunftrechtliche Denken vor, (4) _____.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts sprachen sich die Mitglieder der historischen Rechtsschule, z. B. Carl v. Savigny, (1779-1861) gegen diese Ansicht aus und befürworteten eine Rückbesinnung auf das römische Recht. Ein eigenständiges deutsches Privatrecht wollten Wissenschaftler wie Otto von Gierke (1841-1921) entwickeln; es wurden Modelle wie das der Genossenschaft entwickelt und – beeinflusst durch die Industrialisierung – soziale Überlegungen einbezogen. Am 1.1.1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft, (5) _____.

B. Heutiges Zivilrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch besteht aus fünf Büchern und beginnt mit einem Allgemeinen Teil. Die Regelungen dieses Teils gelten für die Vorschriften aller anderen vier Bücher. Es definiert natürliche und juristische Personen, regelt das Vereinsrecht und bestimmt, (6) _____ und wann Geschäftsunfähigkeit eintritt. Ein wichtiger Abschnitt widmet sich den Willenserklärungen, (7) _____.

Der Allgemeine Teil bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Fristen Willenserklärungen angefochten werden können. Auch Vertretung und Vollmacht werden im Allgemeinen Teil behandelt. Wichtig sind ferner die Verjährungsregelungen. Zivilrechtliche Ansprüche verjähren in Deutschland grundsätzlich in 30 Jahren, es gibt jedoch für verschiedene Bereiche kürzere Verjährungsfristen.

Das zweite Buch – Schuldrecht – regelt die Beziehungen zwischen Personen. Im Vordergrund stehen dabei Vertragsverhältnisse und die Rechtsfolgen unerlaubter Handlungen. In § 242 BGB findet sich eine zentrale Vorschrift: Danach muss eine geschuldete Leistung so bewirkt werden, (8) _____.

Es handelt sich dabei um eine Generalklausel, (9) _____, die von keiner anderen Regelung erfasst werden. § 249 und die folgenden Vorschriften definieren den Schadenersatz und seinen Umfang. Das zweite Buch enthält auch Regelungen über spezielle

Schuldverhältnisse, wie den Kauf- oder Mietvertrag. Arbeitsrechtliche Regelungen finden sich in den §§ 611 ff.

Es folgt das Sachenrecht, (10) _____.
Hier werden Besitz und Eigentum definiert. Das Sachenrecht enthält die zentralen Vorschriften über Besitz und Übertragung von Grundstücken; hier werden Rechtsinstitute wie die Hypothek oder die Grundschuld dargestellt. Das Familienrecht regelt Vererbung, Eheschließung, Ehescheidung, Unterhalt und Kindschaftsrecht. Das fünfte Buch des BGB ist dem Erbrecht gewidmet. Es regelt z. B. die gesetzliche Erbfolge und trifft Bestimmungen über Testamente und die Testamentsvollstreckung.

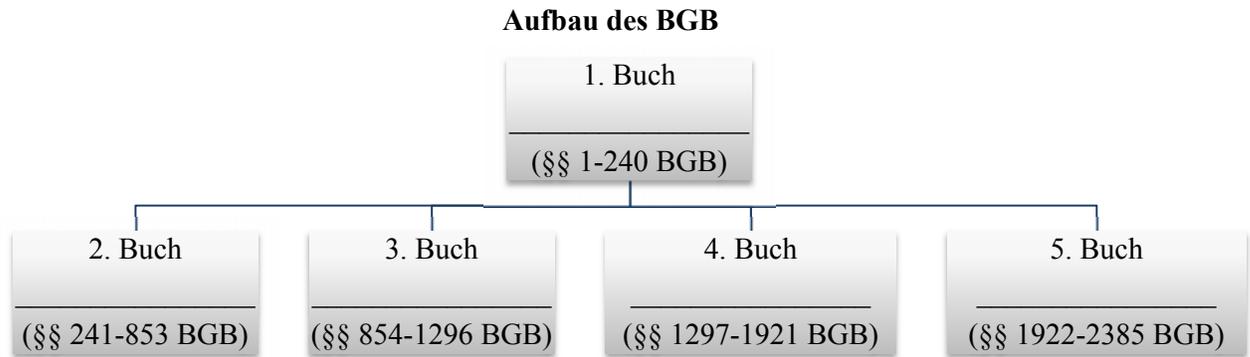
Text bearbeitet aus: http://www.internetratgeber-recht.de/frameset.htm?http://www.internetratgeber-recht.de/deutsches_recht/deutsches_recht.htm

- (a) ... mit der Fälle geregelt werden sollen ...
- (b) ... das noch heute gilt, aber ständigen Änderungen unterworfen ist.
- (c) ... der auch von deutschsprachigen Ländern wie dem Großherzogtum Baden übernommen wurde.
- (d) ... wer geschäftsfähig ist ...
- (e) ... die eine praxisorientierte Kommentierung der Rechtstexte betrieb.
- (f) ... die etwa beim Abschluss eines Vertrages abgegeben werden.
- (g) ... welches als vernünftig erkannte und ewig gültige Rechtssätze in den Vordergrund stellte.
- (h) ... in denen lokale Rechtssysteme keine Lösungen boten.
- (i) ... wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.
- (j) ... welches das Verhältnis zwischen Personen und Sachen betrifft.

1.2. Lesen Sie den Text noch einmal und beantworten Sie folgende Fragen.

- (1) Wodurch wurde das deutsche Zivilrecht stark beeinflusst?
- (2) In welchen Fällen wurde in Deutschland das römische Recht angewendet?
- (3) Welches Recht setzte sich während der Aufklärung durch?
- (4) Welche herausragenden Gesetzbücher dieser Zeit könnte man nennen?
- (5) Was änderte sich Anfang des 19. Jahrhunderts?
- (6) Wie alt ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch?

1.3. Anhand der Informationen im Text füllen Sie das folgende Schema aus.



1.4. Wie viele Bücher hat das Litauische Zivilgesetzbuch (CK)? Wie heißen sie? Wie ist die Gliederung im Vergleich zum BGB? Das litauische CK kann unter <https://www.e-tar.lt/portal/lt/index> oder über Google-Suche gefunden werden. Erstellen Sie ein ähnliches Schema wie in 1.3.

2. Reformgeschichte des BGB

Setzen Sie in die Lücken passende Wörter aus dem Lückenwortschatz in angegebener Form ein.

- ◆ **vornehmen** (*Passiv Prät.*) ◆ **in Kraft sein** (*Präs.*) ◆ **zur Aufgabe haben** (*Prät.*)
- ◆ **gelten** (*Prät., 2x*) ◆ **Bestehen** (*G*) ◆ **beschließen** (*Passiv Prät.*)
- ◆ **sich orientieren** (*2x, Prät. und Präs.*) ◆ **Zivilgesetzbuch** ◆ **überarbeiten** (*Prät.*)
- ◆ **ersetzen** (*Passiv Prät.*) ◆ **Überarbeitung** ◆ **vorlegen** (*Passiv Prät.*) ◆ **herrschen** (*Prät.*)
- ◆ **übernehmen** (*Passiv Prät.*) ◆ **im Vergleich** ◆ **Regelung** (*Pl.*)
- ◆ **Kritik üben** (*Passiv Plusquamperf.*) ◆ **Anpassung** ◆ **basieren** (*Prät.*)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist Gesetzeswerk zum Bürgerlichen Recht in Deutschland. Das BGB _____ am 1. Juli 1896 vom Deutschen Reichstag _____ und _____ seit dem 1. Januar 1900 durchgehend _____.

Bereits 1873 beschloss der Deutsche Reichstag ein einheitliches _____ zu schaffen. 1874 trat erstmals eine Kommission zusammen, die die Erstellung einer umfassenden zivilrechtlichen Gesetzesregelung für das deutsche Reich _____.

Zu dieser Zeit _____ auf dem Gebiet des 1871 gegründeten Deutschen Reichs Rechtszersplitterung. Es _____ unter anderem neben einer Vielzahl gewohnheitsrechtlicher Regeln (Gemeines Recht) das Allgemeine Preußische Landrecht, der französische Code civil, Badisches Recht oder das Sächsische BGB. Die Mitglieder der Gesetzeskommission _____ an den geltenden Normen und wählten daraus die _____ aus, die ihnen in Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit am geeignetsten erschienen. Anfang 1888 _____ der erste Entwurf des BGB dem Bundesrat _____. Nachdem an dem Entwurf zahlreiche _____, setzte der Bundesrat 1890 eine zweite Kommission ein, die den Erstentwurf _____. Deren Vorlage wurde 1896 vom Deutschen Reichstag beschlossen.

Inhaltlich _____ das BGB vor allem am römischen Recht. Die enthaltenen Regelungen weisen einen _____ zu Gesetzeswerken anderer Länder hohen Abstraktionsgrad aus.

In den ersten 50 Jahren seines _____ wurde das BGB kaum gesetzgeberisch verändert. Der Grund dafür liegt auch in der Konzeption der Generalklauseln, wie beispielsweise § 242 BGB („Treu und Glauben“), die eine _____ des Rechts durch die Rechtsprechung entsprechend des jeweiligen Zeitgeistes ermöglichten.

Eine erste große _____ erfasste ab 1949 das Familienrecht. Die letzten weitreichenden Änderungen _____ im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung 2002 _____. Dabei wurde der Text auch auf die neue deutsche Rechtschreibung angepasst. Ferner erhielt jeder Paragraph eine Überschrift.

Vielen Ländern stand das BGB für ihre eigenen Regelungen Vorbild, so _____ es beispielsweise von Japan fast unverändert _____.

Das BGB _____ auch in der Deutschen Demokratischen Republik bis Ende 1975 weiter und _____ dann durch das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik _____. Dieses _____ zwar auf dem BGB, war aber sprachlich überarbeitet und weniger abstrakt.

Text bearbeitet aus: <http://www.musterkanzlei.info/2000442/portal/lexikon/recht/b/b>

3. Schlüsselbegriffe des BGB

3.1. Ordnen Sie den Begriffen richtige Definitionen zu.

Anspruch	_____	(a) ... ist die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens
Gläubiger	_____	(b) ... ist derjenige, dem ein Anspruch zusteht
Schuldner	_____	(c) ... ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen
Dritter	_____	(d) ... ist das Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren
Sachen	_____	(e) ... ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges
Eigentum	_____	(f) ... ist derjenige, der einen Anspruch erfüllen muss
Besitz	_____	(g) ... ist ein am Rechtsgeschäft Nichtbeteiligter
Rechtsgeschäfte	_____	(h) ... handelt, wer im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt
Geschäftsfähigkeit	_____	(i) ... sind körperliche Gegenstände
Willenserklärung	_____	(j) ... bedeutet ohne schuldhaftes Zögern
Vollmacht	_____	(k) ... ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache
unverzüglich	_____	(l) ... führen den durch die Willenserklärungen bezweckten Erfolg herbei
fahrlässig	_____	(m) ... Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen
Vorsatz	_____	(n) ... ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht

Definitionen nach: Katko, Peter 2006. Bürgerliches Recht schnell erfasst.

3.2. Übersetzen Sie die Schlüsselbegriffe aus der obigen Übung ins Litauische. Finden Sie zu jedem Schlüsselbegriff einige passende juristisch relevante Kollokate (s. unter www.wortschatz.uni-leipzig.de, www.dwds.de o. a.).

	Litauisch	Kollokate
Anspruch	<i>reikalavimas</i>	<i>Ansprüche erheben, geltend machen, befriedigen, A. auf Entschädigung</i>
Gläubiger		
Schuldner		
Dritter		
Sachen		
Eigentum		
Besitz		
Rechtsgeschäfte		
Geschäftsfähigkeit		
Willenserklärung		
Vollmacht		
unverzüglich		
fahrlässig		
Vorsatz		

3.3. Finden Sie im Artikel 1.2. des litauischen Zivilgesetzbuches passende Entsprechungen für die unten angeführten deutschen Begriffe.

1.2. Civilinių santykių teisinio reglamentavimo principai

1. Civiliniai santykiai reglamentuojami vadovaujantis jų subjektų lygiateisiškumo, nuosavybės neliečiamumo, sutarties laisvės, nesikišimo į privačius santykius, teisinio apibrėžtumo, proporcingumo ir teisėtų lūkesčių, neleistinumo piktnaudžiauti teise ir visokeriopos civilinių teisių teisminės gynybos principais.

2. Civilines teises gali apriboti tik įstatymai ar įstatymų pagrindu – teismas, jeigu toks apribojimas būtinas viešajai tvarkai, geros moralės principams, žmonių sveikatai ir gyvybei, asmenų turtui, jų teisėms ir teisėtiems interesams apsaugoti.

Gleichberechtigung der Rechtssubjekte	
Unantastbarkeit des Eigentums	
Vertragsfreiheit	
Rechtssicherheit	
Vertrauensschutz	
Verhältnismäßigkeit	
Verbot des Rechtsmissbrauchs	
Rechtsschutz	
öffentliche Ordnung	
gute Sitten	

3.4. Übersetzen Sie folgende Sätze ins Deutsche.

- (1) Kreditorius turi teisę reikalauti iš skolininko, kad šis įvykdytų savo pareigą.
- (2) Veiksnumas – tai gebėjimas savo veiksmais įsigyti subjektines teises ir prisiimti pareigas.
- (3) Dauguma nuosavybės teisės objektų yra daiktai, t. y. gamybos procese sukurti ar iš gamtos pasisavinti materialaus pasaulio dalykai.
- (4) Remiantis CK 6.472 str. 1 d., dovanotojas turi teisę kreiptis į teismą dėl dovanojimo sutarties panaikinimo, jeigu apdovanotasis atlieka prieš dovanotoją tokius veiksmus, kurie yra neabejotinai griežtai smerkiami geros moralės požiūriu.

- (5) Pinigai, net jeigu turi materialią išraišką (kupiūros), laikomi turtu, bet ne daiktais, nes jų vertė slypi ne jų materialioje išraiškoje, o ekvivalente, kurį jie įkūnija.
- (6) Sąvoka „sandoriai“ apima dvi pagrindines sandorių rūšis – sutartis ir kitus sandorius (testamentus, įgaliojimus).

4. Abkürzungen in juristischen Texten

Finden Sie ihre Bedeutungen mit der Google-Suche.

- | | |
|------------|------------|
| (a) a.A. | (l) GG |
| (b) a.a.O. | (m) i.d.R. |
| (c) a.D. | (n) i.V.m. |
| (d) a.F. | (o) LG |
| (e) Abs. | (p) lt. |
| (f) BAK | (q) m.w.N. |
| (g) e.V. | (r) MdB |
| (h) FA | (s) MwSt. |
| (i) f. | (t) n.F. |
| (j) ff. | (u) OLG |
| (k) Fn. | (v) Rae |

5. Geflügelte Worte zum Thema *Recht*

5.1. Ordnen Sie die passenden Teile der Zitate einander zu.

- | | |
|--|---|
| (1) Es ist nicht wichtig, Recht zu haben, ... | (a) ... was die Gesetze erlauben. |
| (2) Lässt Gewalt sich blicken, ... | (b) ... zu streng selten vollzogen. |
| (3) Lieber schlichten ... | (c) ... der den Griff des Dolches in der Hand hält. |
| (4) Jeder hat soviel Recht, ... | (d) ... als richten. |
| (5) Zu weiche Gesetze werden selten befolgt; ... | (e) ... sind zwei verschiedene Dinge. |
| (6) Recht hat immer jener, ... | (f) ... wie er Macht hat. |
| (7) Freiheit ist das Recht, alles zu tun, ... | (g) ... kein Recht ohne Staat bestehen. |
| (8) Kein Staat kann ohne Recht, ... | (h) ... sondern Recht zu behalten. |
| (9) Recht haben und Recht bekommen ... | (i) ... geht das Recht auf Krücken. |
| (10) Verrückte und Chefs ... | (j) ... haben immer Recht. |

5.2. Besprechen Sie die Bedeutung der Zitate. Finden Sie ein Zitat, das Sie besonders anspricht, und kommentieren Sie es.

II. Rechtssubjekte

1. Rechtssubjekte: Begriff und Arten

1.1. Lückentext. Ergänzen Sie im folgenden Text die fehlenden Verben in richtiger Form.

◆ abgeben ◆ verleihen ◆ ausgehen (Part. I) ◆ unterscheiden ◆ verklagen ◆ auftreten
◆ abschließen ◆ eingehen (2x) ◆ erben ◆ teilhaben ◆ erlangen ◆ regeln
◆ gleichstellen (Part. II) ◆ erwerben ◆ definieren

Rechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten. Wesensmerkmal des Rechtssubjekts ist die Rechtsfähigkeit (wiederum _____ als „die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können“). Rechtssubjekte nehmen am Rechtsverkehr teil, indem sie Verträge _____, Erklärungen _____, Verpflichtungen _____, ein Vermögen _____, Eigentum _____ und dgl. mehr. Dies unterscheidet sie von den „Rechtsobjekten“, die Gegenstand von subjektiven Rechten sind, also Adressat und Objekt der von Rechtssubjekten _____ Handlungen. Rechtssubjekte bezeichnet das Gesetz als „Personen“, das BGB regelt sie im Abschnitt „Personenrecht“.

Die juristische Dogmatik _____ zwischen den natürlichen und den juristischen Personen. Natürliche Personen sind die Menschen. Sie _____ die Rechtssubjektqualität mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). Neben der natürlichen Person kennt die Rechtsordnung die juristische Person. Schon aus der Bezeichnung folgt, dass es sich um solche Rechtssubjekte handelt, die durch eine „Kunstschöpfung der Rechtsordnung“ entstehen und kraft gesetzgeberischer Autorität den natürlichen Personen _____ sind. Es handelt sich dabei um Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, denen durch einen staatlichen Akt die Fähigkeit _____ wurde, ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten (und damit rechtsfähig) zu sein. Durch diese Konstruktion wird es möglich, nicht real existierende Gebilde wie natürliche Personen am Rechtsleben _____ zu lassen. Die juristische Person kann also ebenso wie der Mensch Rechte erwerben, Verbindlichkeiten _____, klagen und _____ werden.

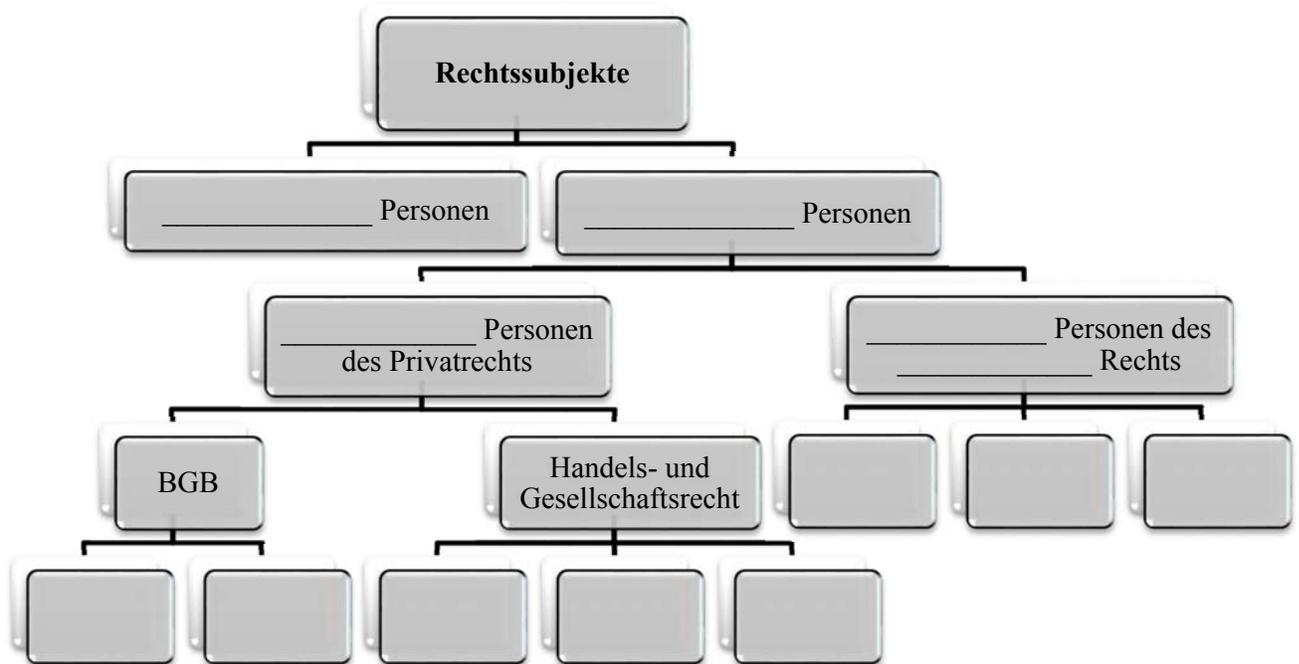
Wir kennen juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, je nachdem in welchem Rechtsbereich sie _____. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Stiftungen, die Anstalten und die Körperschaften öffentlichen Rechts. Das Privatrecht kennt zahlreiche Erscheinungsformen juristischer Personen. Im bürgerlichen Recht finden wir zunächst den eingetragenen Verein als den Prototyp der juristischen Person (§§ 21 ff. BGB). Daneben _____ das Bürgerliche Gesetzbuch die privatrechtliche Stiftung (§§ 80 ff. BGB). Zahlreich sind die juristischen Personen im Gesellschafts- und Handelsrecht. Zu nennen sind vor allem die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie die Genossenschaft und weitere Kapitalvereine.

Text bearbeitet aus: Klunzinger, Eugen 2007. Einführung in das Bürgerliche Recht.

1.2. Beantworten Sie folgende Fragen.

- (1) Wie kann man ein Rechtssubjekt definieren? Was ist das Wesentliche an einem Rechtssubjekt?
- (2) Auf welche Weise nehmen Rechtssubjekte am Rechtsverkehr teil?
- (3) Was ist charakteristisch für Rechtsobjekte?
- (4) Welche Arten der Rechtssubjekte unterscheidet man im Rechtssystem? Charakterisieren Sie jede Art.
- (5) Welche Arten der juristischen Personen gibt es?

1.3. Ergänzen Sie anhand des obigen Textes das folgende Schema.



2. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit

2.1. Bilden Sie aus den in Klammern angeführten Verben Substantive und ergänzen Sie die Definitionen. Beachten Sie dabei die Informationen zu einigen Wortbildungstypen im Bereich des Substantivs.

Wortbildung im Bereich des Substantivs:

Präfixderivation (Präfix + Basis): *Fähigkeit* → *Unfähigkeit*, *Recht* → *Vorrecht*

Suffixderivation (Basis + Suffix): *besitzen* → *Besitzer*, *klagen* → *Kläger*

Zirkumfixderivation (*Ge-* + Basis + *e*): *Gehilfe*

Zusammenbildung (syntaktische Fügung als Derivationsbasis + Suffix): *Arbeit geben* → *Arbeitgeber*

Konversion (Umsetzung in eine andere Wortart): *handeln* → *Handeln*, *beweisen* → *Beweis*

Rechtsfähigkeit bedeutet, selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtssubjekt sein zu können. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen. Die Rechtsfähigkeit jeder natürlichen Person beginnt mit der _____ (*vollenden*) der Geburt des Menschen (§ 1 BGB), also mit dem vollständigen _____ (*austreten*) aus dem Mutterleib und dem _____ (*beginnen*) der Atmung. Die Rechtsfähigkeit ist umfassend; auch ein Kleinkind kann _____ (*besitzen*) eines Vermögens und Träger von Ansprüchen sein.

Unter **Handlungsfähigkeit** ist die Möglichkeit zu verstehen, durch eigenes verantwortliches _____ (*handeln*) Rechtswirkungen hervorzurufen, insbesondere Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen. Fehlt die Handlungsfähigkeit (insbesondere bei Minderjährigen), so steht sie regelmäßig einem gesetzlichen _____ (*vertreten*) zu. Auch die juristische Person ist durch ihre Organe handlungsfähig. Handlungsfähigkeit wird gegliedert in:

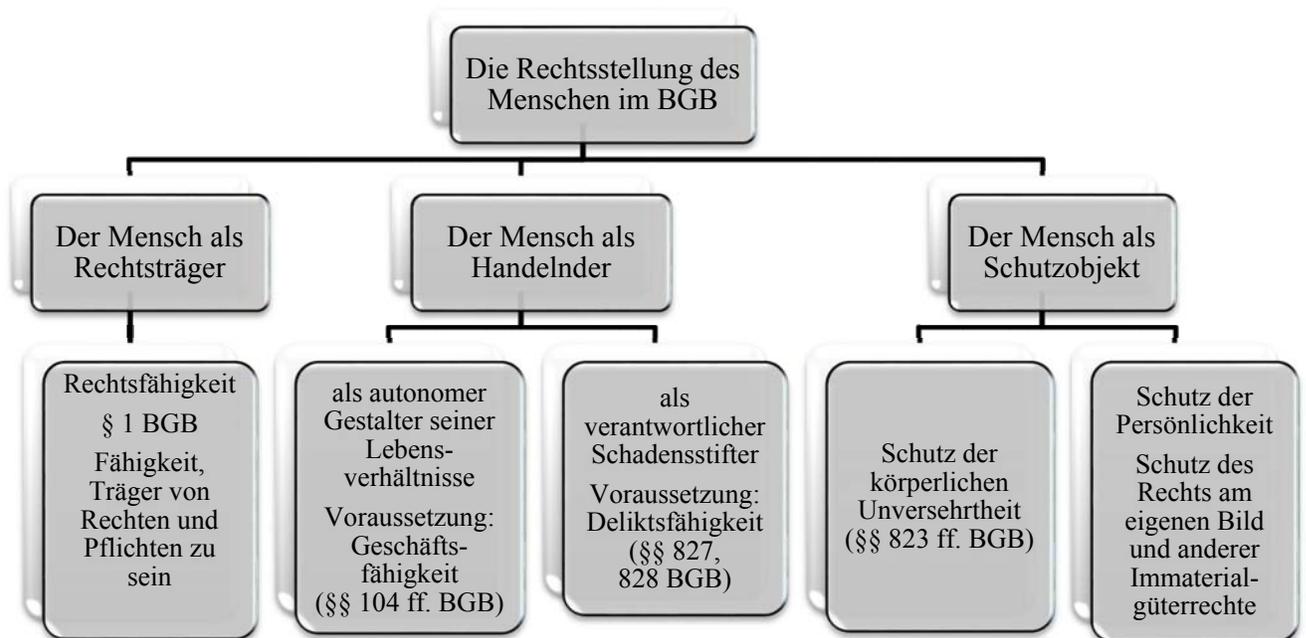
- **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen. Das Gesetz geht davon aus, dass volle Geschäftsfähigkeit ab _____ (*eintreten*) der Volljährigkeit beginnt. Der Geschäftsfähigkeit entspricht im Rechtsstreit die Prozessfähigkeit.
- **Deliktsfähigkeit** ist die Fähigkeit, für schadenstiftende Ereignisse verantwortlich gemacht werden zu können.
- **Verschuldensfähigkeit** – Einstehenmüssen für schuldhaftes _____ (*Pflicht verletzen*).

Texte bearbeitet aus: Creifelds, Carl 2002. Rechtswörterbuch. und Klunzinger, Eugen 2007. Einführung in das Bürgerliche Recht.

2.2. Übersetzen Sie die Begriffe *Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit* und *Verschuldensfähigkeit* ins Litauische.

3. Die natürliche Person

Beschreiben Sie anhand der folgenden Übersicht die Rechtsstellung der natürlichen Person, d. h. des Menschen, im BGB (ca. 300 Wörter). Verwenden Sie dabei die unten angeführten Ausdrücke und Konstruktionen.



Schema aus: Klunzinger, Eugen 2007. Einführung in das Bürgerliche Recht.

rechtsfähig/geschäftsfähig/deliktsfähig sein, Handlungen und Unterlassungen vornehmen, Lebensverhältnisse rechtlich regeln, Willenserklärungen abgeben, Rechtsgeschäfte (wirksam) vornehmen, am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen, wirksam handeln, als Schadensstifter auftreten, das unerlaubte Handeln, für die schädlichen Folgen des eigenen Handelns einstehen müssen

4. Lückensätze

Setzen Sie in die Lücken passende Begriffe aus dem Lückenwortschatz in richtiger Form ein.

Anspruch ♦ Dritter ♦ Schuldner ♦ Geschäftsfähigkeit ♦ Eigentum ♦ unverzüglich
♦ Vorsatz ♦ Vollmacht ♦ Sache ♦ Gläubiger ♦ Rechtsgeschäft ♦ fahrlässig
♦ Willenserklärung ♦ Besitz

- (1) Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der _____ beschränkt ist.
- (2) Eine Körperverletzung kann jemandem mit _____, beispielsweise bei einer Rauferei, oder durch ein Versehen, beispielsweise bei einem Arbeitsunfall, zugefügt werden.
- (3) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob _____ Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (4) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das _____ an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung.
- (5) Der vorläufige Insolvenzverwalter Siegfried Beck nahm Gespräche mit _____ auf, um die zur Fortführung des Betriebs erforderliche Liquidität sicherzustellen.
- (6) Ich kritisiere seit jeher die unbekümmerte Übermittlung von personenbezogenen Daten an _____, die heute im Internet vollkommen üblich ist.
- (7) Den geringsten Anteil säumiger _____ ermittelte die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) mit 5,5 Prozent in Bayern und mit knapp 6,0 Prozent in Baden-Württemberg.
- (8) Ist eine _____ den Ehegatten gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Ehegatten.
- (9) „Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, nach §44a Abs.1 AufenthG haben Sie _____ auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs)“, lautet eine der papierenen Begrüßungsformeln.
- (10) „Verbraucher“ ist „jede natürliche Person, die ein _____ zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“.
- (11) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (_____) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (12) Durch die Lieferung unbestellter _____ oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.
- (13) Ist ein Recht verkauft, das zum _____ einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.
- (14) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten _____.

5. Transformationsaufgabe

Formen Sie die kursiv gedruckten Stellen in folgenden Sätzen in Passivkonstruktionen um. Manchmal ist ein Modalverb nötig.

Muster:

Man unterscheidet das Handeln in fremdem Namen von dem Handeln unter fremdem Namen. →

Es wird zwischen dem Handeln in fremdem Namen und Handeln unter fremdem Namen *unterschieden*.

Die Geschäftsfähigkeit *ist* nur solchen Personen *zuzubilligen*, welche das dafür erforderliche Einsichts- und Urteilsvermögen besitzen. →

Die Geschäftsfähigkeit *kann* nur solchen Personen *zugebilligt werden*, welche das dafür erforderliche Einsichts- und Urteilsvermögen besitzen.

- (1) Eine juristische Person ist rechtsfähig und *man behandelt* sie im Rechtsleben wie eine natürliche Person.
- (2) *Das Gesetz erkennt* der juristischen Person Rechtsfähigkeit *zu*.
- (3) Rechtsfähigkeit *erlangt man* durch Eintragung in ein Register.
- (4) *Manchmal ist es unumgänglich, dass* Dritte rechtsgeschäftliche Erklärungen für andere abgeben.
- (5) Dem Geschäftsunfähigen gegenüber *kann man* keine empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam *abgeben*.
- (6) Da der Geschäftsunfähige nicht am Rechtsverkehr teilnehmen kann, *vertritt* ihn der gesetzliche Vertreter.
- (7) Beschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass *Minderjährige*, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, keine rechtlich nachteiligen Geschäfte wirksam *schließen können*.

- (8) Dem Inhaber eines größeren Handelsunternehmens *ist es unmöglich*, alle Rechtsgeschäfte selbst zu tätigen.

- (9) Eine AG *vertritt der Vorstand*. Die Gesellschafter *nennt man* Aktionäre.

- (10) Bei einer GmbH gibt es keine persönlich haftenden Gesellschafter, deswegen *spricht man* bei ihr auch nicht von einer Personengesellschaft, sondern von einer Kapitalgesellschaft.

- (11) Zunehmender Beliebtheit erfreut sich in Deutschland die britische Limited. Dafür *ist aber notwendig*, einen Firmensitz in Großbritannien zu unterhalten.

- (12) Eine Limited *kann man* schon mit einem britischen Pfund Stammkapital gründen. Das sehr niedrige Stammkapital führt aber bei Geschäftspartnern auch zu Unbehagen und Vorbehalten, die *es* in der nächsten Zeit noch auszuräumen *gilt*.

6. Arten der Vollmacht

6.1. Bei der Begründung rechtsgeschäftlicher Pflichten und Rechte können Erfüllungsgehilfe eingeschaltet werden. Grundform der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht ist die Vollmacht. Es werden unterschiedliche Arten der Vollmacht unterschieden. Ergänzen Sie die Lücken durch unten angeführte Konstituenten.

◆ Blanko- ◆ Bank- ◆ Vorsorge- ◆ Konto- ◆ General- ◆ Handlungs- ◆ Handels-
◆ Sonder- ◆ Inkasso- ◆ Vertretungs-

- (1) Mit einer _____ **vollmacht** bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der _____ vollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine _____ vollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.
- (2) Eine _____ **vollmacht** ist die rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen oder Organisationen, bei der die eine ermächtigt ist, für die andere gegenüber Dritten zu handeln. Für die Erteilung einer _____ vollmacht gibt es keine gesetzliche Formvorschrift. Sie kann also sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.
- (3) Eine _____ **vollmacht** ist eine umfassende eventuell sogar allumfassende Vollmacht. Der Aussteller macht dabei keine weiteren Angaben zur Einschränkung des Wirkungsumfangs der Vollmacht.
- (4) Die _____ **vollmacht** ist in Deutschland jede von einem Kaufmann für sein Handelsgeschäft erteilte Vollmacht (Umfang beschrieben in (§ 54 HGB), die nicht Prokura ist. Sie erstreckt sich also nicht auf außergewöhnliche Tätigkeiten, sondern lediglich gewöhnliche Tätigkeiten, die im täglichen Geschäftsverkehr ausschließlich für einen Geschäftszweig des Handelsgewerbes anfallen.
- (5) Eine _____ **vollmacht** nach §§ 164 ff. BGB ist eine umfassende Vollmacht für alle rechtlichen Stellvertretungen, die gesetzlich und satzungsmäßig (bei Gesellschaften) möglich sind. Sie kann über den Umfang der Prokura hinausgehen, muss jedoch mindestens den Umfang der allgemeinen Handlungsvollmacht haben.
- (6) Eine _____ **vollmacht** ist eine Vollmacht, die Bankkunden an Personen ihres Vertrauens erteilen können, damit diese Bankgeschäfte im Namen des Kunden vornehmen.
- (7) _____ **vollmacht** ist rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht für den Kontoinhaber. Die von dem Bevollmächtigten im Namen des Vertretenen abgegebenen Willenserklärungen wirken direkt für den Vertretenen als eine Kontoverfügung.
- (8) _____ **vollmacht** oder Einzelvollmacht ist Vollmacht, die nur für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt wird (z. B. Vollmacht zum Abschluss eines bestimmten Vertrags).
- (9) _____ **vollmacht** richtet die eine Vereinbarung zwischen Broker und Kunden ein. Die _____ vollmacht gibt dem Broker die Befugnis, im Namen des Kunden unter vorgegebenen Umständen zu handeln.
- (10) Mit _____ **vollmacht** wird eine Vollmacht bezeichnet, die ihren Inhaber zum Einziehen von Forderungen für den Vollmachtgeber ermächtigt. Rechtstechnisch handelt es sich dabei nicht um eine Forderungsabtretung, sondern nur um die Befugnis ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen.

Definitionen aus: <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr2003/Vorlesung/natperson.htm>, www.wikipedia.de, www.onpulsion.de/lexikon/, www.boerse-online.de, www.lexexakt.de und www.wirtschaftslexikon24.net/

6.2. Übersetzen Sie die deutschen Vollmachtsbezeichnungen ins Litauische.

6.3. Welche Arten der Vollmacht kennt das litauische Rechtssystem? Wie korrelieren sie mit den deutschen?

6.4. Übersetzen Sie den folgenden Text ins Litauische.

Vertretungsvollmacht

Finanzamt: Steuer-Nr.:

Steuerpflichtiger:

Hiermit erteilen ich (wir) der

Kanzleiname

Vollmacht, mich/uns in allen Steuerangelegenheiten vor den hierfür zuständigen Behörden und Gerichten zu vertreten. Die Sozietät ist befugt, für mich/uns verbindliche Erklärungen abzugeben, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen und rechtsverbindliche Unterschriften zu leisten.

Die Vollmacht berechtigt auch zum uneingeschränkten Empfang der Steuerbescheide und allen sonstigen Verwaltungsakten, Urteilen, gerichtlichen Verfügungen und Mitteilungen, die die Behörden im Besteuerungsverfahren und im Steuererhebungsverfahren erlassen.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf der Stadt/Gemeinde nicht schriftlich angezeigt worden ist. Sie ermächtigt nicht zur Entgegennahme von Steuererstattungen und -vergütungen. Die Vollmacht verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, daß das Kassenzeichen geändert oder eine andere Stadt/Gemeinde für meine/unsere Steuersachen tätig wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Text bearbeitet aus: web362.campari.loswebos.de/_old/files/Vollmacht-Stadt.doc

6.5. Übersetzen Sie die folgende Vollmacht ins Deutsche.

UAB X

Įmonės kodas:

Adresas:

Teisinė forma:

Duomenys kaupiami ir saugojami VĮ Registrų centras Vilniaus filiale

ĮGALIOJIMAS

2016 m. vasario mėn. 12 d.

UAB X (toliau – Įgaliotojas), kuriam atstovauja vadovas (*vardas, pavardė*), įgalioja:

(*vardas, pavardė*) (a. k. 456, adresas:) su teise perįgaluoti

Įgaliotojo vardu ir dėl jo interesų atlikti visus teisinius veiksmus, susijusius su Įgaliotojo veikla:

- atstovauti visose valstybinėse, savivaldybės ar visuomeninėse institucijose, taip pat santykiuose su komerciniais bankais, muitinėmis, kitomis įmonėmis, įstaigomis, organizacijomis, bendrovėmis, juridiniais ar fiziniiais asmenimis;
- įgyti bet kokią turtą (įskaitant ir turtines teises) bei tą turtą naudoti, valdyti bei juo disponuoti, kiek to nedraudžia Lietuvos Respublikos įstatymai;
- gauti pinigus, taip pat mokėti pinigus bet kokioje valstybinėje ar privačioje organizacijoje, banke, fiziniams asmenims ir kt.;
- tvarkyti ir disponuoti sąskaitose esančiomis piniginėmis lėšomis bet kuriame banke; atidaryti visų rūšių sąskaitas bet kuriame banke;
- atlikti teisinius veiksmus ir atstovauti teismuose ir kitose ne teismo institucijose;
- pasirašyti bet kokius dokumentus, kuriuos pasirašius teisės ir pareigos kiltų Įgaliotojui;
- atlikti kitus veiksmus, susijusius su šiais pavedimais.

Įgaliojimo terminas: 1 metai.

Text bearbeitet aus: <http://dokumentai.info/node/88>

III. Rechtsgeschäfte

1. Rechtsgeschäftliches Handeln

1.1. Lesen Sie den folgenden Text. Ergänzen Sie dabei die fehlenden Endungen.

Aufgabe der Rechtsordnung ist es, das menschlich _____ Zusammenleben zu ordnen. Dazu werden Normen aufgestellt, welche die Verhaltensweisen des Einzelnen _____ rechtlich erfassen, sei es, dass sie ihnen Verbindlichkeit und Schutz verleihen, sei es, dass sie ihnen Schranken setzen und/oder Sanktionen auslösen. In allen Fällen nimmt der Mensch als Individuum Handlungen vor. Juristische Relevanz erhalten menschlich _____ Handlungen dadurch, dass sie entweder andere Rechtsgüter verletzen (Schadenersatzfolgen) oder die „äußer _____ Hülle“ für einen Willen sind, der die Herstellung von Rechtsbeziehungen zu Personen oder Sachen bewirkt. Im Nachfolgenden geht es um die Rechtsgeschäfte, also um solche Handlungen, die von einem Willen getragen sind und einen bestimmt _____ rechtlich _____ Erfolg herbeiführen wollen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bekennt sich zur Privatautonomie. Es räumt den einzelnen _____ Rechtssubjekten die Möglichkeit ein, ihre Rechtsbeziehungen untereinander eigenverantwortlich zu gestalten.

Dieser Ausgangspunkt entspricht einer bestimmt _____ Wirtschaftsverfassung. Leistungsaustausch und Güterumsätze sollen nicht nach staatlich _____ Bedarfsermittlung und hoheitlich _____ Zuteilung, sondern im Rahmen eines frei _____ Wettbewerbs, der sich weitgehend am frei _____ Spiel der Kräfte orientiert, erfolgen. Hierin kommt das grundsätzlich _____ Bekenntnis zur Vertragsfreiheit zum Ausdruck. Der Rechtsordnung obliegt lediglich die Aufgabe, Missbräuche zu verhindern.

Die vorstehend umschriebene _____ Privatautonomie setzt bestimmte Gestaltungsmittel voraus, deren sich das einzelne Rechtssubjekt bedient, um rechtswirksam _____ Regelungen zu treffen. Dazu musste der Gesetzgeber festlegen, welche Erscheinungsformen des menschlich _____ Handelns er zur Begründung, Veränderung oder Lösung verbindlich _____ Rechtsbeziehungen anerkennt, welche Voraussetzungen dafür verlangt werden und wie sich das rechtliche Schicksal derartiger Vorgänge darstellt. Als Rechtsformen privatautonom _____ Gestaltung kennt das Gesetz (a) die Willenserklärung, (b) das Rechtsgeschäft und (c) den Vertrag.

Unter Rechtsgeschäft (RG) ist der juristisch _____ Tatbestand zu verstehen, der aus einer oder mehrer _____ Willenserklärungen (WE) und sonstig _____ Wirksamkeitsvoraussetzungen besteht, die erforderlich sind, um den mit der WE bezweckten Erfolg herbeizuführen. Von der bloß _____ Rechtshandlung unterscheidet sich das RG deshalb durch die Zweckbedingtheit. Das RG ist aber auch nicht mit der WE gleichzusetzen. Die WE ist der wesentlichst _____, aber nur selten alleinig _____ Teil eines RG (z. B. ist die Kündigung oder die Testamentserrichtung sowohl WE als auch RG). I. d. R. kommen zum RG weitere WEen, insbesondere bei einem Vertrag, und sonstige Umstände hinzu, z. B. Einhaltung der Form, Zustimmung Dritter, besonders des gesetzlichen Vertreters bei mangelnd _____ Geschäftsfähigkeit, behördliche Genehmigung usw. Das RG ist also gegenüber der WE der umfassendere Begriff; das RG zeitigt auch Folgen, die vom Willen der Beteiligten _____ nicht unmittelbar umfasst sind, sondern sich aus dem Gesetz ergeben (z. B. die Haftung für Leistungsstörungen oder Sachmängel beim Kauf; Gewährleistung).

Die RG lassen sich wie folgt aufteilen: a) einseitige und mehrseitige RG. Bei den einseitig _____ RG ist zwischen einseitigen empfangsbedürftigen RG (WE, z. B. Kündigung) und streng einseitigen (z. B. Auslobung, Testamentserrichtung) zu unterscheiden. Das wichtigste mehrseitige RG ist der Vertrag.

Die WE ist die Äußerung eines rechtlich erheblich _____ Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt; der Rechtserfolg tritt hier – anders als bei der bloßen Rechtshandlung – ein, weil er vom

Erklärend _____ gewollt ist. Das BGB geht von diesem im Gesetz nicht näher definiert _____ Begriff aus und enthält über Voraussetzungen und Wirksamkeit der WE zahlreiche Bestimmungen, z. B. über die Geschäftsfähigkeit. Die WE ist Grundlage und notwendig _____ Bestandteil eines jeden RG (aber regelmäßig nicht mit diesem identisch). Die WE hat zwei Voraussetzungen:

a) Wille: Zunächst muss ein *Handlungswille* gegeben sein, d. h. der Wille, die zur WE führend _____ Handlung überhaupt vornehmen zu wollen. Fehlt der Handlungswille – z. B. dem Betreffenden wird gewaltsam die Hand zum Schreiben geführt (Zwang) –, so scheidet eine WE von vornherein aus. Weiter ist Voraussetzung ein *Erklärungswille*, d. h. das Bewusstsein, durch das Handeln irgendeine rechtsgeschäftlich _____ Erklärungen abgeben zu wollen. Hebt jemand z. B. bei einer Versteigerung die Hand, um einem Freund zuzuwinken, ohne zu wissen, dass Handaufheben nach den Versteigerungsbedingungen ein Mehrgebot zum Inhalt hat, so ist zwar der Handlungs- nicht aber der Erklärungswille gegeben. Schließlich muss die Erklärung mit Kundmachungswillen (nicht nur private Aufzeichnungen) auf einen bestimmt _____ rechtlich _____ Erfolg gerichtet sein (*Geschäftswille*). Fehlt die Geschäftsabsicht, z. B. bei einem Schein- oder Scherzgeschäft, so tritt regelmäßig Nichtigkeit ein; ein Irrtum über den Umfang des Geschäftswillens führt zur Anfechtung.

b) Erklärung: Der Wille muss *erklärt* werden, d. h. nach außen erkennbar gemacht werden. Eine bestimmte Form (z. B. Schriftform) ist hierfür nur in Ausnahmefällen vorgesehen; es ist lediglich erforderlich, dass der Wille nicht nur eine rein inner _____ Tatsache bleibt, sondern irgendwie hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. So kann der Wille ausdrücklich, unmittelbar erklärt (z. B. jemand sagt, er wolle 1 kg Äpfel kaufen). Es reicht aber regelmäßig auch aus, dass das Gewollt _____ „*stillschweigend*“ d. h. durch *schlüssig* _____ oder *konkudent* _____ Handeln zum Ausdruck kommt. Beispiele: Jemand schiebt an der Eintrittskasse dem Kassierer wortlos den geforderten _____ Eintrittspreis hin; jemand schickt seiner Braut den Verlobungsring ohne weitere Erklärung zurück usw.

Die Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft geschieht regelmäßig durch Vertrag (§ 311 I BGB). Ein Vertrag ist ein i. d. R. *zweiseitig* _____ *Rechtsgeschäft*, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmend _____ *Willenserklärungen* ein rechtlich _____ Erfolg erzielt werden soll (Vertragswille). Der Vertrag kommt demnach grundsätzlich durch den *Antrag* (Angebot) der einen Seite – Vertragsantrag, Offerte – und durch die *Annahme* dieses Antrags durch den ander _____ Beteiligten _____ – Vertragsannahme, Akzept – zustande. Ein Vertragsantrag liegt in jedem genügend bestimmt _____ Angebot einer Leistung, dem der erforderliche rechtliche Bindungswille zugrunde liegt (z. B. Aufstellen eines Automaten, Zusendung unbestellter _____ Waren zum Kauf). Zu unterscheiden hiervon ist die bloße Aufforderung, seinerseits ein Vertragsangebot abzugeben – sog. *invitatio ad offerendum* –, bei der wegen fehlend _____ Bindungswillens ein Antrag noch nicht vorliegt (z. B. Inserat in einer Zeitung).

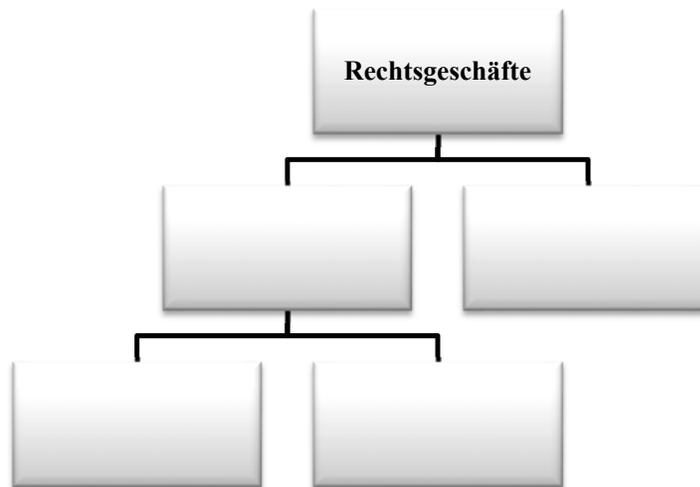
Der Vertrag kann einseitig (z. B. Bürgschaft) oder zweiseitig verpflichtend sein; stehen die beiderseitig _____ Verpflichtungen in einem Abhängigkeitsverhältnis, so liegt ein *gegenseitig* _____ Vertrag (Austauschvertrag, z. B. Kauf, Miete) vor, für den besondere Regeln gelten.

Text bearbeitet aus: Klunzinger, Eugen 2007. Einführung in das Bürgerliche Recht und Creifelds, Carl 2002. Rechtswörterbuch.

1.2. Lesen Sie den Text noch einmal und beantworten Sie folgende Fragen.

- (1) Wie werden die Verhaltensweisen der einzelnen Person rechtlich geregelt?
- (2) Was verstehen Sie unter dem Grundsatz der Privatautonomie?
- (3) Welche Rolle kommt der Rechtsordnung im System des freien Wettbewerbs zu?
- (4) Welche rechtstechnischen Gestaltungsmittel kennt das BGB zur Verwirklichung der Privatautonomie?
- (5) Welcher von diesen drei Ausdrücken – *Rechtsgeschäft*, *Willenserklärung*, *Vertrag* – ist der Oberbegriff zu den beiden anderen?
- (6) Was ist ein Vertrag? Wodurch kommt ein Vertrag zustande?

- (7) In welchem Verhältnis steht das Rechtsgeschäft zur Willenserklärung?
- (8) Muss die Willenserklärung in Worten ausgedrückt sein oder kann sie auch in anderen Handlungen gesehen werden?
- 1.3. Füllen Sie das folgende Schema aus und charakterisieren Sie mit dessen Hilfe kurz mündlich jede Art des Rechtsgeschäfts.**



2. Transformationsaufgabe

Wandeln Sie die Attributsätze in Sätze mit erweiterten Attributen um.

Muster:

Der Vertrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, das aus mehreren Willenserklärungen besteht. →
 Der Vertrag ist ein aus mehreren Willenserklärungen bestehendes Rechtsgeschäft.

- (1) Zur Sicherung des Zusammenlebens werden Normen aufgestellt, welche die Verhaltensweisen des Einzelnen rechtlich erfassen, sei es durch Verbindlichkeit und Schutz, sei es durch die Schranken und/oder Sanktionen.
- (2) Ein Rechtsgeschäft ist eine solche Handlung, die von einem Willen getragen sind und einen bestimmten rechtlichen Erfolg herbeiführen will.
- (3) Leistungsaustausch und Güterumsätze sollen im Rahmen eines freien Wettbewerbs, der sich weitgehend am freien Spiel der Kräfte orientiert, erfolgen.
- (4) Das Rechtsgeschäft ist gegenüber der Willenserklärung der umfassendere Begriff, weil es Folgen zeitigt, die vom Willen der Beteiligten nicht unmittelbar umfasst sind, sondern sich aus dem Gesetz ergeben.

- (5) Die Willenserklärung ist die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt.
- (6) Ein Vertrag ist ein i. d. R. zweiseitiges Rechtsgeschäft, das auf mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen gründet und auf einen rechtlichen Erfolg abzielt.
- (7) Die Vertragspartner können bei der Gestaltung ihres Vertrages von den Bestimmungen, die im Gesetz getroffen wurden, abweichen sowie Verträge schließen, die ungeregt sind.
- (8) In Ausnahmefällen enthält das Gesetz für Verträge zwingende Vorschriften, die meist dem Schutz des schwächeren Vertragspartners dienen sollten.
- (9) Schuldrechtliche Verträge lassen zwischen den Vertragspartnern Forderungsbeziehungen entstehen, die einen Anspruch des einen, Gläubigers, gegen den anderen, den Schuldner, beinhalten. Diese Forderungsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner wird als Schuldverhältnis bezeichnet.
- (10) Schuldverhältnisse werden auch kraft Gesetzes, und zwar durch Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes begründet, der die Verpflichtung des Schuldners zu einer bestimmten Leistung ausspricht.

3. Konstruktionen im Themenbereich Rechtsgeschäfte

3.1. Bilden Sie Komposita aus den folgenden Substantiven. Mehrere Kombinationen sind möglich. Übersetzen Sie sie ins Litauische. Welche litauischen Konstruktionen eignen sich am besten dafür?

A	B	A+B	Litauische Entsprechung
Recht	Geschäft		
Form	Freiheit		
Beweis	Erklärung		
Übereilung	Schutz		
Gestaltung	Vertrag		
Wille	Vorschrift		
Bürgschaft	Sicherung		
Unterschrift	Fälschung		
Urkunde	Mangel		

3.2. Finden Sie typische Kollokate für die obigen Zusammensetzungen.

3.3. Kollokationen mit (Rechts)Geschäft im BGB. Ergänzen Sie die fehlenden Verben in richtiger Form.

◆ vornehmen (3x) ◆ abschließen ◆ zurückweisen ◆ tätigen ◆ beteiligen
◆ bestehen ◆ beenden

- (1) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke _____, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13).
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu _____, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten (§ 49 Abs. 1 Satz 1).
- (3) _____ ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind (§ 105a Satz 1).
- (4) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung _____, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein (§ 158 Abs. 1).
- (5) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber _____, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich _____ (§ 174).
- (6) Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht _____, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit _____ (§ 181).
- (7) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht _____ ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2).

4. Komposita mit der Konstituente -geschäft

Übersetzen Sie folgende Sätze ins Litauische.

- (1) Risikoreiche **Immobilien-geschäfte** der mehrheitlich landeseigenen Bankgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften hatten zu Milliardenverlusten geführt, die letztlich das Land Berlin übernehmen musste.
- (2) Die Untersuchungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen Hinweisen auf mögliche **Insider-geschäfte** mit Aktien des Autobauers hätten jedoch kaum einen Einfluss auf den Daimler-Chrysler-Kurs, hieß es am Markt.

- (3) Falk wird vorgeworfen, den Wert seiner Internet-Firma Ision durch **Scheingeschäfte** künstlich in die Höhe getrieben zu haben, um einen unrealistisch hohen Verkaufspreis zu erzielen.

- (4) Nach seinem Geständnis, rund 1,9 Millionen Schmiergeld für **Rüstungsgeschäfte** von dem Waffenlobbyisten Karlheinz Schreiber angenommen und nicht versteuert zu haben, befand das Augsburger Landgericht den 62-Jährigen der Vorteilsannahme im Amt für schuldig.

- (5) Autoexperte Prof. Ferdinand Dudenhöffer von der Fachhochschule Gelsenkirchen sagte, **Graumarktgeschäfte**, bei denen Automobile an den offiziellen Vertriebskanälen vorbei verkauft werden, seien in der Branche üblich.

- (6) Aus meldepflichtigen Daten des Unternehmens über die Aktiengeschäfte der Top-Manager geht hervor, dass insgesamt 21 Vorstände und andere Führungspersonen bei **Optionsgeschäften** zusammen 2,626 Mio. Euro einnahmen.

- (7) Verbraucher können auch im diesjährigen Winterschlussverkauf auf Schnäppchenjagd gehen: An der am Montag startenden Aktion beteiligen sich bis zu drei Viertel aller **Einzelhandelsgeschäfte**.

5. Transformationsaufgabe

5.1. Schauen Sie sich folgende Beispiele an. Was ist hier umformuliert worden? Unterstreichen Sie die entsprechenden Stellen.

Passiv ↔ Passivumschreibung:

Der Wille des Einzelnen muss erkennbar für andere geäußert werden. →

Den Willen des Einzelnen muss man erkennbar für andere äußern. / Der Wille des Einzelnen ist erkennbar für andere zu äußern.

Attributsatz ↔ erweitertes Attribut:

Die Willenserklärung, die einer anderen Person gegenüber abzugeben ist, nennt man empfangsbedürftige Willenserklärung. →

Die einer anderen Person gegenüber abzugebende Willenserklärung nennt man empfangsbedürftige Willenserklärung.

Nominalphrase ↔ Verbalphrase:

Aus dieser Tatbestandsverwirklichung ergibt sich als Rechtsfolge die Verpflichtung zum Schadenersatz. →

Da der Tatbestand verwirklicht wurde, ergibt sich als Rechtsfolge die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen.

5.2. Identifizieren Sie die Stellen, die anders formuliert werden können. Formulieren Sie diese Stellen um, indem Sie synonyme Konstruktionen verwenden.

- (1) Allerdings ist die Vorschrift in beschränktem Umfang anwendbar.

- (2) Jeder hat in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln, d. h. auf die berechtigten Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen.

- (3) Aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 Abs. 1 GG folgt eine Verpflichtung der Zivilgerichte zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind.

- (4) Die Wortverbindung „Treu und Glauben“ soll den in der Gemeinschaft herrschenden sozialetischen Wertvorstellungen Eingang in das Recht verschaffen. Sie verpflichtet zur billigen Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen Teils sowie zu einem redlichen und sozialen Verhalten.

- (5) Wenn sich ausnahmsweise herausstellt, dass die Anwendung des Gesetzes wegen der Besonderheiten des konkreten Falles den einen oder den anderen Teil in einer offenbar unbilligen, dem Sinn des Rechtsverhältnisses widersprechenden Weise benachteiligt, kann als *ultima ratio* über § 242 BGB ein Interessenausgleich herbeigeführt werden.
- (6) Ausnahmsweise kann gegen Treu und Glauben verstoßen, wer die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unter Berufung auf die Nichtigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts wegen eines Formverstößes verweigert. Eine Pflicht zur Erfüllung formnichtiger Verträge kommt aber nur in Betracht, wenn die gesetzlich vorgesehene Nichtigkeitsfolge für eine der Parteien nicht nur eine Härte bedeuten würde, sondern für sie existenzgefährdend oder schlechterdings untragbar wäre.

6. Mehrdeutigkeit des Begriffs *Verfügung*

6.1. Ordnen Sie die den Begriff präzisierenden Adjektive entsprechenden Definitionen zu.

◆ gerichtliche ◆ behördliche ◆ rechtsgeschäftliche ◆ letztwillige ◆ einstweilige

- (1) _____ Verfügung: eine Entscheidung, die von einer Behörde getroffen wird. Enthält in der Regel ein Gebot oder Verbot. Z. B. polizeiliche Verfügung, Versagung oder Zurücknahme einer Erlaubnis, Festsetzung von Zwangsmitteln.
- (2) _____ Verfügung: eine Entscheidung, die von einem Gericht getroffen wird. Z. B. Terminanberaumung, Ladungsverfügung.
- (3) _____ Verfügung oder Verfügung von Todes wegen: Oberbegriff für Testament und Erbvertrag. Anordnung, die erst mit dem Tode des Erblassers wirksam werden soll.
- (4) _____ Verfügung: unmittelbare Einwirkung auf den Bestand eines Rechts durch Übertragung, Aufhebung, Belastung oder inhaltliche Änderung. Z. B. Eigentumsübertragung, Abtretung, Veräußerung.
- (5) _____ Verfügung: eine vorläufige Anordnung des Gerichts, die der Sicherung eines Anspruchs dient.

6.2. Wie heißen verschiedene *Verfügungen* auf Litauisch?

6.3. Übersetzen Sie folgende Sätze ins Litauische.

- (1) Eine einstweilige Verfügung wird nur dann erlassen, wenn ein Verfügungsgrund vorliegt.
- (2) Unter welchen Umständen kann eine einstweilige Verfügung erwirkt werden? Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung muss die Dringlichkeit der Angelegenheit gegenüber dem Gericht glaubhaft gemacht werden.
- (3) Väter, die eine innerdeutsche Entführung ihres Kindes durch die Mutter befürchten müssen, sollten gegebenenfalls präventiv eine gerichtliche Verfügung beantragen.
- (4) Wird die einstweilige Verfügung aufgehoben, so tritt sie sogleich außer Kraft.
- (5) Verstößt der Abgemahnte (in diesem Fall spricht man von ihm als sogenannten Unterlassungsschuldner) gegen eine einstweilige Verfügung, kann der Abmahner (Unterlassungsgläubiger) bei Gericht einen Ordnungsgeldantrag oder sogenannten Bestrafungsantrag stellen.
- (6) Rechtsgeschäfte, die ein Recht unmittelbar übertragen, ändern, belasten oder aufheben, werden Verfügungsgeschäfte oder kurz Verfügungen genannt.
- (7) Eine Verfügung kann nur derjenige wirksam treffen, der dazu befugt ist. Dies ist in der Regel der Inhaber des Rechts, über das verfügt wird.

6.4. Anhand der Sätze aus der Übung 6.3. notieren Sie sich typische Verben, die mit dem Substantiv *Verfügung* gebraucht werden.

IV. Verjährung

1. Der Begriff *Frist*

1.1. Ordnen Sie die litauischen Begriffe ihren deutschen Entsprechungen zu.

◆ ieškinio senatis ◆ bendroji ieškinio senatis ◆ sutrumpinta ieškinio senatis ◆ įgyjamoji senatis
--

Ersitzung (gesetzlicher Eigentumserwerb durch Zeitablauf)	
Klagefrist (Frist, innerhalb der die Klage zu erheben ist)	
regelmäßige Klagefrist	
verkürzte Klagefrist	

1.2. Finden Sie in den unten angeführten Auszügen aus dem BGB und der ZPO Konstruktionen, mit denen die unten angeführten litauischen Konstruktionen übersetzt werden könnten.

taikyti senaties terminą	
senaties terminas prasideda	
sustabdyti senaties terminą	
senaties terminas tęsiasi	
senaties terminą nutraukia <...>	
praleisti senaties terminą	

194 BGB. Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.

§ 196 BGB. Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren in zehn Jahren.

§ 199 BGB. Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ...

§ 203 BGB. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 212 BGB. Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

2. Juristische Paarformeln

2.1. Informieren Sie sich über die Entstehungsgeschichte und Rolle juristischer Paarformeln in der Rechtssprache. Gibt es ähnliche Formeln im Litauischen?

Paarformeln oder Zwillingsformeln sind zweigliedrige Sprachformeln, in denen gleiche Wortarten wie Substantive (*mage und man*), Adjektive (*huldich und hörig*), Verben (*geben und gelten*), aber auch Sätze (*Ich gebiete Lust und verbiete Unlust*) paarweise verbunden sind. Rhythmus, Alliteration oder Stabreim (*Land und Leute*), gelegentlich auch Endreim (*Gut und Blut*) verstärken den Zusammenhang der Glieder. Die verbundenen Ausdrücke können sich inhaltlich decken. Dann spricht man von tautologischen oder synonymen Formeln (*hülfe und steuer*). Sie können sich aber auch in Form einer Antithese ausschließen (*Liebe und Leid, Lust und Unlust*). Paarformeln können zur Mehrgliedrigkeit erweitert werden (*mit Hand und Mund – Mit Hand, Halm und Mund*). Die Formelhaftigkeit der Paarformeln, die ursprünglich auf mündlicher Tradition beruhte, wird durch wiederholten Gebrauch in gleichen Textsorten (Weistum, Urkunde) oder in situationsbedingt ähnlichen Kontexten (Eidesformularen) erhärtet. Paarformeln und Wortreihen hatten in der Sprache des mittelalterlichen Rechts wichtige Funktionen. Durch ihre Einprägsamkeit trugen sie als ein mnemotechnisches Hilfsmittel mit dazu bei, dass der geforderte strenge Wortlaut, von dem Gewinn oder Verlust des klagbaren Anspruches abhängen konnte, nicht verfehlt wurde. Paarformeln waren außerdem ein Mittel zur Erfassung abstrakter Begrifflichkeit, die der älteren deutschen Rechtssprache von Hause aus fremd war. Abstrakta wie *echte Not* oder *höhere Gewalt* konnten durch paarweise oder assoziativ gereimte Konkreta wie *fehde und urloug* oder *Frost, hagel und Mißgewächs*, die beliebig zu erweitern oder auszutauschen waren, treffend umschrieben werden.

Aus: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1984. Band III. S. 1387.

2.2. Was bedeuten folgende Paarformeln? Schlagen Sie im Deutschen Rechtswörterbuch oder im Deutschen Wörterbuch von Gebrüder Grimm nach (<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata>, <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>).

Bausch und Bogen	
Form und Frist	
Grund und Boden	
Haus und Hof	
Jahr und Tag	
Kind und Kegel	
Leib und Leben	
Mord und Totschlag	
Treu und Glauben	
Wissen und Gewissen	

2.3. Tragen Sie in folgenden Sätzen passende Paarformeln aus dem Kasten ein.

◆ Bausch und Bogen ◆ Form und Frist ◆ Grund und Boden ◆ Haus und Hof
◆ Jahr und Tag ◆ Kind und Kegel ◆ Leib und Leben ◆ Mord und Totschlag
◆ Treu und Glauben ◆ Wissen und Gewissen

- (1) Der Käufer übernimmt die Ware in _____, das heißt, ohne Rücksicht auf etwaige Fehler.
- (2) Der Vermieter hat rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen _____ hinzuweisen.
- (3) Ein Grundstück wird für steuerliche Zwecke in _____ sowie Gebäude unterteilt.
- (4) Für den Hauseigentümer ist es nahezu unerlässlich, _____ mit einer Feuerversicherung vor Brandschäden abzusichern.
- (5) Mit „Stadtluft macht frei“ wird der im alten Reich gültige Grundsatz bezeichnet, dass ein Bauer nach _____ (d. h. nach einem Jahr und einem Tag), die er in einer freien Reichsstadt gelebt hat, frei von Leibeigenschaft und Frondiensten wurde.
- (6) Sollte man allerdings selber mal als Fahrzeugführer die Verantwortung für die Beförderung von _____ übernehmen, lohnt es sich durchaus, sich über einiges Gedanken zu machen.
- (7) Die Identität eines verdeckten Ermittlers darf im Strafprozess geheim bleiben, wenn ansonsten die weitere Verwendung des Ermittlers oder dessen _____ gefährdet wäre.
- (8) _____ sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch selbständige, voneinander unabhängige Tatbestände.
- (9) Der Schuldner hat die Leistung so zu bewirken, wie _____ mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.
- (10) Alle Informationen sind nach bestem _____ erstellt.

V. Das Recht der Schuldverhältnisse

1. Das Recht der Schuldverhältnisse im BGB

1.1. Lesen Sie den folgenden Text. Welche Überschrift passt zu welchem Abschnitt?

- (a) Das Schuldrecht als Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss mehrerer zur gemeinsamen Zweckverfolgung
- (b) Der Regelungsbereich des Schuldrechts
- (c) Das Schuldrecht als Rechtsgrundlage für den Personen- und Güterschutz
- (d) Das Schuldrecht als Rechtsgrundlage für den rechtsgeschäftlichen Güterverkehr
- (e) Schuldrechtliche Beziehungen außerhalb des Schuldrechts
- (f) Das Schuldrecht als Ausgleichsordnung für unberechtigte Vermögensverschiebungen

Das im zweiten Buch des BGB geregelte „Recht der Schuldverhältnisse“ ist ein Teilbereich des Vermögensrechts. Als Schwerpunkt enthält es die Rechtsgrundlagen für den rechtsgeschäftlichen Güterverkehr.

Der Schwerpunkt des Schuldrechts liegt in der Bereitstellung einer – weitgehend dispositiven – Rechtsordnung für die Begründung, den Inhalt, die Abwicklung und die Beendigung von Schuldverhältnissen. Dabei bringt das Gesetz zunächst allgemeine Vorschriften für alle Schuldverhältnisse und schließt im achten Abschnitt, den man als „Besonderes Schuldrecht“ bezeichnet, eine Auflistung der wichtigsten Schuldverhältnisse an. Damit liefert der Gesetzgeber die wesentlichen Vorschriften für den Warenaustausch sowie alle sonstigen Lieferungen und Leistungen. Ergänzt wird das Schuldrecht durch Partien des Allgemeinen Teils und des Sachenrechts, die ebenfalls vermögensrechtliche Fragen regeln. Die im Allgemeinen Teil des BGB normierten allgemeinen Lehren gelten naturgemäß auch für die Schuldverhältnisse; im Sachenrecht ist der Teil des Vermögensrechts enthalten, der sich mit der Güterzuordnung, insbesondere den Übereignungsvorgängen und dinglichen Rechtspositionen, befasst. Daneben greifen Spezialgesetze ein, wie z. B. das HGB oder das Versicherungsvertragsgesetz; sie regeln Rechtsverhältnisse, die im Besonderen Schuldrecht nicht erfasst sind, z. B. das Speditions-, Lager-, Fracht- und Kommissionsgeschäft, sowie die Versicherungsverträge. Während das Schuldrecht die auf Leistungsaustausch und Güterumsatz gerichteten wirtschaftlichen Vorgänge regelt, sich also auf Änderungen des status quo bezieht, steht im Sachenrecht die Erhaltung der bestehenden Güterzuordnung im Vordergrund. Man sagt: Das Schuldrecht ist dynamisch, das Sachenrecht ist statisch. Freilich gelten diese Aussagen jeweils nur mit Einschränkungen und Ausnahmen.

Die im Schuldrecht vor allem geregelten Leistungsbeziehungen bestehen im Rahmen eines „Schuldverhältnisses“. Darunter versteht man das Rechtsverhältnis zwischen „Gläubiger“ und „Schuldner“, kraft dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern kann, vgl. § 241 Abs. 1 BGB. Im Gegensatz zur Laiensprache muss jedoch gleich hier betont werden, dass der Begriff des „Gläubigers“ umfassender ist als in der Umgangssprache, die gelegentlich als Gläubiger nur den „Darlehensgläubiger“ und als „Schuldner“ nur denjenigen, der Geld zu leisten hat, bezeichnet. „Gläubiger“ ist jeder, der von einem anderen kraft eines Schuldverhältnisses etwas fordern kann; Schuldner ist derjenige, der diese Forderung erfüllen muss. Die Leistungsbeziehung kann deshalb den Gütertausch betreffen (Ware gegen Geld oder Ware gegen Ware), genauso aber auch die (zeitweilige)

Gebrauchüberlassung sowie Dienstleistungen und viele andere Dinge mehr. Dabei kann angesichts der Vertragsfreiheit und der Dynamik wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen eine Vielzahl oft neuartiger Formen des Güterumsatzes entstehen, an die der Gesetzgeber zum Teil gar nicht gedacht hat (vgl. „Leasing“, „Factoring“, „Franchising“ u. a. m.).

Das Schuldrecht regelt neben den rechtsgeschäftlichen (insbesondere vertraglichen) Leistungsbeziehungen auch die Rechtsfolgen von Handlungen, die zum Schadenersatz führen. Es enthält damit im Recht der „unerlaubten Handlungen“ (§§ 823-853 BGB) die Rechts- und Anspruchsgrundlagen, die bei Personen- und Güterverletzungen in Betracht kommen. Durch den Eingriff in solche Schutzpositionen entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, gerichtet auf Schadenersatz. Die §§ 823 ff. BGB enthalten dabei im Wesentlichen die Anspruchsgrundlagen („wann entsteht ein Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung?“). Einzelne Fragen des Schadenersatzes (etwa: „in welchem Umfang und wie wird Schadenersatz geleistet?“) werden im Allgemeinen Schuldrecht in den §§ 249 ff. BGB behandelt. Diese Vorschriften gelten ebenso für die Regulierung der Schadensfolgen bei der Verletzung von Pflichten aus vertraglichen Schuldverhältnissen.

Das Schuldrecht regelt schließlich die Voraussetzungen und den Umfang des Ausgleichsanspruchs aus sog. „ungerechtfertigter Bereicherung“ nach §§ 812 ff. BGB. Um es hier schon zu betonen: Es handelt sich dabei nicht um eine Generalklausel zur vermögensrechtlichen Beseitigung wie auch immer gelagerter „Ungerechtigkeiten“. Vielmehr enthalten die §§ 812 ff. Rückabwicklungsvorschriften für den Fall, dass jemand einen Vermögensvorteil „ohne rechtlichen Grund“ erlangt.

Schließlich enthält das Schuldrecht noch die Rechtsgrundlage für den Prototyp der Personengesellschaft. In §§ 705 ff. BGB ist die „Gesellschaft“ geregelt.

Schuldrechtliche Beziehungen findet man auch außerhalb des 2. Buches des BGB. Beispielsweise besteht zwischen dem Eigentümer einer Sache und dem Nießbraucher ein gesetzliches Schuldverhältnis auf Grund eines sachenrechtlichen Tatbestandes. Ein weiteres Beispiel ist das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen Finder und Verlierer. Und schließlich kennen wir im Erbrecht zahlreiche Rechtsbeziehungen mit schuldrechtlichem Zuschnitt (das Vermächtnis z. B. begründet eine Forderung gegenüber dem Erben). Auch außerhalb des BGB sind viele schuldrechtliche Beziehungen anzutreffen. Stets ist auf die allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts zurückzugreifen, soweit nicht im einzelnen Spezialvorschriften die dortigen Regelungen verdrängen.

Text bearbeitet aus: Klunzinger, Eugen 2007. Einführung in das Bürgerliche Recht.

1.2. Beantworten Sie folgende Fragen.

- (1) Zu welchem größeren Rechtsbereich gehört das Schuldenrecht?
- (2) Worin liegt der Schwerpunkt des Schuldenrechts?
- (3) In welchen anderen Teilen des BGB werden vermögensrechtliche Angelegenheiten geregelt?
- (4) Warum wird das Schuldrecht als dynamisch und das Sachenrecht als statisch bezeichnet?
- (5) Wie unterscheidet sich die Bedeutung der Begriffe „Schuldner“ und „Gläubiger“ in der Rechtssprache und in der Alltagssprache?
- (6) Was beinhaltet der Begriff „Anspruchsgrundlagen“? In welcher Situation kommt er zur Anwendung?
- (7) Für welche Bereiche bildet das Schuldenrecht die Rechtsgrundlage?
- (8) Welche schuldrechtlichen Beziehungen bestehen außerhalb des Schuldrechts?

1.3. Finden Sie die folgenden Wörter im Text und erklären Sie ihre Bedeutungen in eigenen Worten: *Abwicklung, Warenaustausch, Güterzuordnung, Übereignungsvorgang, Kommissionsgeschäft, Güterumsatz, Leistungsbeziehungen, Laiensprache, Schutzposition, Rückabwicklungsvorschrift, Zuschnitt.*

2. Anspruch und Forderung

2.1. Lesen Sie die Definition von *Anspruch* und *Forderung*. Formulieren Sie anschließend den Unterschied in eigenen Worten.

Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun (d. h. jede mögliche Handlung, Abgabe einer Willenserklärung, Leistung usw.) oder ein Unterlassen (auch Dulden) zu verlangen. Wesentliches Merkmal des Aspruchs ist die Möglichkeit seiner gerichtlichen Durhsetzung durch eine Klage. Er unterliegt regelmäßig der Verjährung.

Der Begriff „Forderung“ bezeichnet einen Anspruch des Schuldrechts, welches in den §§ 241 ff. BGB geregelt ist. Für die Forderung spezifisch ist, dass sie auf einem Schuldverhältnis (im weiteren Sinne) beruht, vgl. § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dies unterscheidet sie von anderen Ansprüchen, vor allem solchen des Sachenrechts, so genannten dinglichen Ansprüchen. Forderungen gründen sich auf Personenbeziehungen, dingliche Ansprüche sind hingegen sachbezogen.

Als Forderungen bezeichnet man in der Bilanz jene Gelder, die das bilanzierende Unternehmen noch bekommen soll bzw. auf die es noch Anspruch hat. Es kann sich dabei um ausstehende Gelder aus noch offenen Kundenrechnungen handeln, bei denen die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen auf Ziel erfolgten. Forderungen werden auf der Aktivseite der Bilanz verbucht. Das Gegenstück zu Forderungen sind Verbindlichkeiten.

Definitionen bearbeitet aus Creifelds, Carl 2002. Rechtswörterbuch und www.iwiki.de

2.2. Handelt es sich bei den folgenden Fällen um einen sachenrechtlichen Anspruch oder um eine Forderung?

	der Bezahlung geleisteter Arbeit
	des Eigentümers auf Herausgabe seiner Sache gegen den Dieb
	der Schadenersatzzahlung
	der Kaufpreiszahlung aus dem Kaufvertrag
	des Finanzamtes gegen die Steuerzahler

2.3. Adjektiv-Substantiv-Kollokationen mit *Forderung*. Ergänzen Sie die folgenden Sätze durch passende Kollokate aus dem Lückenwortschatz.

◆ unberechtigt ◆ ausstehend ◆ nachrangig ◆ verpfändet ◆ abgetreten
 ◆ geltend gemacht ◆ übertragen ◆ begründet ◆ beschlagnahmt

- (1) Der Kommissariatsleiter für Betrugs- und Wirtschaftsdelikte bei der Hofer Kriminalpolizei rät allen, sofort Widerspruch gegen eine _____ Forderung einzulegen.
- (2) Im Strafverfahren darf eine gerichtliche Anordnung, den Betrag einer _____ Forderung an den Verletzten einer Straftat auszubezahlen, nach dem Gesetz nicht ergehen.
- (3) Die Schuldnerin ist dem Insolvenzantrag unter Berufung auf die Wertlosigkeit der _____ Forderung der Gläubigerin und ein demnach fehlendes Rechtsschutzinteresse entgegengetreten.
- (4) Der Besteller ist nicht berechtigt, mit der mit Abschluss des Vertrages _____ Forderung aufzurechnen.
- (5) Schneider erklärte „Focus“, er wolle eine noch _____ Forderung gegen Infineon in Höhe von 1,6 Millionen Euro nun per Schiedsgerichtsverfahren einfordern.
- (6) Bei einer offenen Abtretung wird der Drittschuldner über die Kreditaufnahme und die Abtretung der Forderung informiert. In einem solchen Falle ist der Drittschuldner verpflichtet, die _____ Forderung direkt an die Bank auszuzahlen, wenn die Kreditsicherheit in Anspruch genommen wird.
- (7) Als Gegenleistung für die _____ Forderung zahlt der Zessionar an den Zedenten den verabredeten Gegenwert, der bestenfalls 100 % der abgetretenen Forderung betragen kann.
- (8) Nach § 166 InsO hat der Verwalter das Recht, _____ Forderungen einzuziehen.
- (9) Bestreitet der Beklagte die _____ Forderung, kann er binnen vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehls dagegen Einspruch erheben.

2.4. Finden Sie litauische Entsprechungen für Adjektiv-Substantiv-Kollokationen mit *Forderung* aus der Übung oben.

2.5. Bilden Sie Komposita mit *Forderung* und *Anspruch*. Übersetzen Sie sie ins Litauische.

Entgelt Versicherung Hypothek Miete Pacht Geld	Forderung
---	-----------

Unterhalt Erbschaft Nacherfüllung Schadenersatz Aufwendungsersatz Räumung Vergütung Lohn Erstattung Ausgleich Herausgabe	Anspruch
--	----------

3. Transformationaufgabe

Informieren Sie sich über die Funktionsverben und Funktionsverbgefüge. Ersetzen Sie die kursiv gedruckten Verben durch passende Funktionsverbgefüge.

Funktionsverbgefüge nennt man eine Verbindung aus einem Funktionsverb und einem deverbalen Substantiv: *zum Abschluss bringen*. Es gibt zwei Arten von Funktionsverbgefügen: 1. Verbindungen aus Funktionsverb und deverbalem Substantiv im Akkusativ: *Berücksichtigung finden*. 2. Verbindungen aus Funktionsverb und Präposition mit deverbalem Substantiv: *in Betracht ziehen, zur Entfaltung kommen*. Das Funktionsverbgefüge bildet eine Einheit, die einem einfachen Vollverb entspricht (*außer Acht lassen – nicht beachten*) und als Prädikat im Satz dienen kann. Das Verbalsubstantiv bildet dabei den inhaltlichen Kern und das Funktionsverb drückt morphologische und allgemeinere verbale Bedeutungsaspekte aus.

Aus: Duden. Die Grammatik. 2005. 7., völlig neu erarbeitete und erweiterte Auflage.

in Beschlag nehmen ♦ Rechtsverlust erleiden ♦ der Verjährung unterliegen

♦ in Anspruch nehmen ♦ Anwendung finden ♦ Ersatz leisten zu etw.

♦ zur Beherbergung aufnehmen ♦ Anzeige machen

- (1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde *beherbergt*, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat (§ 701 BGB).
- (2) Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die *beschlagnahmte* Forderung fällig geworden ist (§ 392 BGB).
- (3) Ist der Eigentümer der persönliche Schuldner, so *wird* die Vorschrift des § 1160 auch auf die Geltendmachung der Forderung *angewendet* (§ 1161 BGB).
- (4) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), *verjährt* (§ 194 Abs. 1 BGB).
- (5) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich *beansprucht* und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst (§ 311 Abs. 3 BGB).
- (6) Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 *ein Recht verliert*, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern (§ 951 BGB).
- (7) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat *es* dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich *anzuzeigen* (§ 965 BGB).
- (8) Der Ehegatte hat das Gesamtgut ordnungsmäßig zu verwalten. Mindert sich das Gesamtgut, so muss er *das* Gesamtgut *ersetzen*, wenn er den Verlust verschuldet oder durch ein Rechtsgeschäft

herbeigeführt hat, das er ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommen hat (§ 1435 BGB).

4. Textkohäsionsmittel

Finden Sie im vorliegenden Text Wörter bzw. Stellen, auf die sich unterstrichene Konnektoren beziehen.

In Verträgen, beispielsweise in Kauf- oder Lizenzverträgen, werden häufig Freistellungsverpflichtungen vereinbart, wonach die eine Vertragspartei die andere von Ansprüchen Dritter – sei es wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen oder generell Schadensersatzansprüchen – freizustellen hat. Doch was bedeutet dieses „Freistellen“ eigentlich konkret? Die Rechtsprechung hat hierzu Folgendes ausgeführt:

1.) Umfasste Drittsprüche

Die Rechtsprechung legt Vereinbarungen, durch die eine Partei verpflichtet wird, die andere von Ansprüchen Dritter freizustellen, regelmäßig dahin aus, dass der Freistellungsanspruch nur *begründete* Drittsprüche umfasst. Die Prüfung, ob es sich um einen begründeten Anspruch handelt oder nicht, obliegt dabei dem zur Freistellung Verpflichteten (vgl. BGH vom 19.04.2002 – V ZR 3/01).

2.) Prüfungsrechte des zur Freistellung Verpflichteten

Aus der Pflicht, sich mit dem Dritten über Bestand und Höhe der angeblichen Forderungen auseinanderzusetzen, resultiert allerdings auch das Recht des zur Freistellung Verpflichteten, vom Vertragspartner überhaupt die Gelegenheit zur Auseinandersetzung zu erhalten.

Erst wenn der zur Freistellung Verpflichtete die Abwehripflicht schuldhaft nicht erfüllt, liegt eine Vertragsverletzung vor, die Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Schlechterfüllung gem. §§ 280, 281, 286 BGB auslösen kann (vgl. BGH vom 19.01.1983 – IVa ZR 116/81).

Gibt der Freistellungsberechtigte dem zur Freistellung Verpflichteten jedoch nicht die Gelegenheit, sich mit dem Dritten auseinanderzusetzen, sondern zahlt er sogleich selbst an diesen, so kann er den gezahlten Betrag vom Freistellungsverpflichteten nur noch nach den Regeln der berechtigten oder unberechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1, 667 oder §§ 684 S. 1, 812 ff. BGB) zurückverlangen. Die Rechtsprechung bürdet dem Freistellungsberechtigten dann die Darlegungs- und Beweislast dafür auf, dass seine Zahlung an den Drittgläubiger dem mutmaßlichen Willen des Freistellungsverpflichteten entsprach oder dass Letzterer dadurch bereichert ist (BGH vom 19.04.2002 – V ZR 3/01).

3.) Schadensersatzansprüche des Freistellungsberechtigten

Zur Freistellungspflicht gehört wie erwähnt grundsätzlich laut Rechtsprechung auch die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Ansprüche Dritter. Zur Begründung heißt es, dass mit der Übernahme der Freistellungspflicht der Freizustellende typischerweise jeglichen Risikos einer Inanspruchnahme Dritter enthoben werden und insbesondere nicht der Gefahr ausgesetzt werden soll, wegen einer begründeten Forderung Dritter mit einer Klage überzogen zu werden oder in Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage eine unbegründete Forderung zu erfüllen und sich dies als eigenes Fehlverhalten entgegenhalten lassen zu müssen (BGH vom 24.06.1970 – VIII ZR 268/67).

Verletzt der Freistellungsverpflichtete diese Pflichten, hat er dem Freistellungsberechtigten deshalb alle zur Abwehr von Drittsprüchen entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere auch die im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit angefallenen Prozesskosten (vor allem Gerichts-, Sachverständigen- und Anwaltskosten), vgl. BGH vom 15.12.2010 – VIII ZR 86/09.

Aus: <http://www.kanzlei-schwiete.de/blog/2011/03/01/was-bedeutet-eigentlich-die-klausel-%E2%80%9Evon-anspruchen-dritter-freistellen%E2%80%9C/>

5. Einzelne Schuldverhältnisse

5.1. Welche Stichwörter beziehen sich auf welche Verträge?

Pacht ♦ Miete ♦ Tausch ♦ Leihe ♦ Darlehen ♦ Kauf

Sache/Recht gegen Geld	
Überlassung des Gebrauchs einer Sache gegen Entgelt	
unentgeltliche Überlassung des Gebrauchs einer Sache	
Sache/Recht gegen einen anderen Vermögenswert	
Überlassung des Gebrauchs einer Sache/eines Rechts und des Genusses der anfallenden Früchte gegen Entgelt	
Überlassung von Geld gegen spätere Rückzahlung	

5.2. Finden Sie Bezeichnungen der Personen, die an einem Schuldverhältnis beteiligt sind.

Anbietende Seite	Prozess	Annehmende Seite
Vermieter	Miete	...
...	Leihe	Entleiher
...	Pacht	...
...	Kauf	...
...	Darlehen	...

5.3. Ergänzen Sie zu Substantiven in den Spalten „anbietende Seite“ und „annehmende Seite“ passende Verben.

5.4. Schlagen Sie im Wortschatzportal www.wortschatz.uni-leipzig.de das Wort „Angebot“ nach und finden Sie juristisch relevante Kollokatoren (Verben und Adjektive). Gleichen Sie die Ergebnisse untereinander ab. Finden Sie anschließend litauische Entsprechungen dafür.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

6.1. Ergänzen Sie die fehlenden Silben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für eine Viel_____ von Verträgen vor_____mulierte Vertrags_____dingungen, die eine Vertragspar_____ (Verwender) der anderen bei Abschluss des _____trages stellt.

Das Recht der AGB ist in den Paragraphen 305 bis 310 des _____gerlichen Gesetzbuches (BGB) gere_____.

Der Zweck der _____schriften be_____ darin, eine un_____gemessene Be_____teiligung des Vertrags_____ners durch Verein_____rungen, die vom dispositiven Recht zu seinen _____gunsten ab_____chen, zu ver_____dern.

Um AGB han_____ es sich nur, wenn:

- die Vertragsbedingungen für eine bestimmte oder _____bestimmte mehr_____che Anzahl aufge_____ wurden, wobei bereits die dreimalige Verwendungsab_____ ausreichen kann.
- der Verwender die AGB stellt, das heißt die _____beziehung ausdrücklich oder konkludent verlangt hat
- die Parteien die _____dingungen nicht indi_____duell _____gehandelt haben (liegt auch bei Ab_____derung des _____formulierten Textes vor)

Gleich_____tig ist, ob die AGB einen äußerlich gesonderten _____standteil des Vertrages bilden oder in die Vertrags_____kunde inte_____ sind (§ 305 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Handelt es sich um einen Vertrag zwischen Ver_____cher und Unterneh_____ (Verbraucherver_____ge), sind auch Drittbedingun_____, die nicht vom Unternehmer _____stellt werden, von den §§ 305-309 BGB _____fasst. Somit werden in diesen Fällen auch vom _____tar oder Makler _____geschlagene _____selwerke dem Schutzbereich unterzogen.

AGB werden nur Bestand_____ eines Vertrages, wenn sie wirk_____ in den Vertrag ein_____zogen wurden.

Dazu muss der Verwender - mit wenigen _____nahmen – bei Vertrags_____ aus_____lich auf die AGB _____weisen, der Kunde in zumut_____rer Weise von dem Inhalt der AGB Kenntnis _____men können und mit der Gel_____ der AGB ein_____standen sein.

Die _____setzlichen Bestimmungen zu den _____gemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil des Verbrau_____schutzes. Deshalb gilt:

- Individuelle _____einbarungen, die im _____derspruch zu einer Klausel der AGB stehen, haben Vor_____ vor den AGB (§ 305b BGB).
- _____stimmungen der AGB werden nicht Vertrags_____standteil, wenn sie so un_____wöhnlich sind, dass der Vertrags_____ner des Verwen_____ nicht mit ihnen zu _____nen braucht (§ 305c _____satz 1 BGB).
- Zweifel bei der _____legung der AGB gehen zu Las_____ des Verwenders (§ 305c Absatz 2 BGB).
- AGB dürfen den Vertragspartner nicht unange_____sen benach_____ligen (Inhalts_____trolle nach § 307 bis 309 BGB).
- ge_____über Unternehmern ist eine _____leichterte Einbezie_____ von AGB in den Vertrag mög_____ (§ 310 Absatz 1 BGB).

Die die AGB regeln_____ Vorschriften finden keine _____wendung auf Erb-, Familien- und gesellschafts_____liche Verträge, auf Ta_____verträge sowie auf Betriebs- und Dienstvereinbarun_____ (§ 310 Absatz 4 BGB).

Text aus: www.rechtslexikon-online.de

6.2. Transformationsaufgabe. Ersetzen Sie die kursiv gedruckten Stellen durch synonyme Konstruktionen.

- (1) Im heutigen Wirtschaftsleben spielen vorformulierte Vertragsbedingungen eine besondere Rolle, *die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei beim Abschluss eines Vertrages stellt*, ohne dass über den Inhalt dieser Bedingungen zwischen den Vertragsparteien verhandelt worden ist.
- (2) Der Grund für die Verwendung solcher AGB besteht *darin, dass die Vorschriften des BGB über die einzelnen Vertragstypen die Interessen der Vertragsschließenden nur recht allgemein berücksichtigen können und dass häufig Sonderregeln im Hinblick auf die speziellen Interessen der Vertragspartner erforderlich sind*.
- (3) Die AGB enthalten diese Sonderregeln und werden formuliert, *damit nicht jedes Mal von neuem bei gleichen Verträgen umfangreiche und komplizierte Regelungen gesucht und ausgehandelt werden müssen*.
- (4) Neben diesem Rationalisierungseffekt kann der Aufsteller und Verwender von AGB eigene Interessen *durch für ihn vorteilhafte Bestimmungen besonders schützen*.
- (5) Hierin liegt aber auch die Gefahr, *dass AGB einseitig zum Vorteil des Verwenders formuliert sind und der andere Vertragspartner nicht in der Lage ist, ihre Änderung durchzusetzen*.
- (6) Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine ganze Branche Leistungen nur nach gleichen AGB anbietet oder wenn es sich um ein *marktbeherrschendes* Unternehmen handelt.
- (7) Die Rechtsprechung hat versucht, dieser Gefahr des Missbrauchs von AGB *dadurch entgegenzuwirken, dass sie unangemessene Regelungen für nichtig erklärte und die Einbeziehung der AGB in den Einzelvertrag von bestimmten Voraussetzungen abhängig machte*.
- (8) *Diese Rechtsprechung ist dann durch das AGB-Gesetz von 1977 weitgehend übernommen und präzisiert worden*.
- (9) *Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat die Vorschriften des AGB-Gesetzes weitgehend inhaltlich unverändert in das BGB als neue §305 bis 310 eingefügt*.

- (10) Nach §305 Abs. 2 werden allgemeine Geschäftsbedingungen *nur dann* Bestandteil eines Vertrages, wenn *der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf die AGB hingewiesen und dem anderen Vertragspartner die Möglichkeit verschafft hat*, in zumutbarer Weise *von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen*, wobei auch eine *für den Verwender erkennbare* körperliche Behinderung, z. B. eine Sehschwäche angemessen berücksichtigt werden muss.

Sätze bearbeitet aus: Musielak, Hans-Joachim 2002. Grundkurs BGB.

7. Salvatorische Klausel

- 7.1. Informieren Sie sich über die geschichtliche und gegenwärtige Verwendung des Begriffs *salvatorische Klausel* und seinen Gebrauch in der allgemeinen Sprache und in der Rechtssprache. Erklären Sie den Unterschied zwischen der historischen und der heutigen Bedeutung.**

Im allgemeinen wird unter einer *clausula salvatoria* die Bestimmung in einem Vertragswerk verstanden, dass gewisse Rechte der Vertragsschließenden von den durch sie getroffenen Vereinbarungen unberührt bleiben sollen. In der Rechtsgeschichte bezeichnet man als *salvatorische Klausel* gewöhnlich die in der *Carolina* (Peinliche Gerichtsordnung Karls V., die als Ergebnis der gegen Ende des 15. Jh. einsetzenden Reformationsbestrebungen des Reiches auf dem Gebiet des Strafverfahrens und des Strafrechts entstand und der Rechtszersplitterung entgegenwirkte) enthaltene Regelung, wonach durch die Halsgerichtsordnung die Kurfürsten, Fürsten und Stände ihre „wohlhergebrachten, rechtmässigen und billichen“ Rechte nicht verlieren sollten.

*Aus: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, Berlin: Schmidt 1990, Sp. 1280,
http://www.hrgdigital.de/id/constitutio_criminalis_carolina/stichwort.html*

Die heutige juristische Fachsprache kennt die *salvatorische Klausel* eines Vertrags, die in Kraft tritt, sobald einzelne Teile des Vertrags unwirksam werden. Das Adjektiv *salvatorisch* wird auch in der Allgemeinsprache verwendet. Hier bedeutet es „nur ergänzend geltend“. Es beschreibt einen Zusatz (zu etwas Gesagtem, zu einem Vertrag etc.), der in aller Regel nur dann gilt, wenn anderes keine Anwendung findet, z. B. im Satz: *Am Ende der Einladung fand sich als salvatorischer Zusatz, dass die Feier bei ungünstigen Wetterverhältnissen mit leichten Programmänderungen im Clubhaus stattfinden würde.* Ursprung des Wortes ist vermutlich das lateinische *salvare* ((er)retten, erlösen).

Aus: www.neueswort.de

7.2. Setzen Sie fehlende Präpositionen (eventuell mit dem Artikel verschmolzen) ein. Übersetzen Sie anschließend den Text *Salvatorische Klausel* ins Litauische.

Salvatorische Klausel

_____ Rahmen der Vertragsfreiheit der Parteien vereinbarte Vertragsklausel, die bestimmt, dass der Vertrag _____ Ganzen gültig bleiben soll, wenn einzelne Regelungen _____ Vertrag ganz oder teilweise ungültig sind.

Grundsätzlich führt die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung im Vertrag _____ so genannten Teilnichtigkeit des Vertrages, so dass _____ Zweifel – wenn sich _____ dem hypothetischen Willen der Parteien nichts anderes ergibt – das gesamte Rechtsgeschäft nichtig ist (§ 139 BGB).

Diese Rechtsfolge soll _____ die Aufnahme einer salvatorischen Klausel _____ den Vertrag vermieden werden, um _____ Interesse der Parteien am Restvertrag festhalten zu können.

Darüber hinaus werden häufig die allgemein geltenden Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung _____ die salvatorische Klausel aufgenommen, _____ denen sich das Recht bestimmt, das _____ die Stelle einer ungültigen oder lückenhaften Regelung tritt. Eine solche Regelung ist streng genommen überflüssig, wird aber _____ Klarstellung oft _____ den Vertrag eingefügt.

Eine salvatorische Klausel ist häufig so oder ähnlich formuliert:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder _____ Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt da _____ die Wirksamkeit des Vertrages _____ Übrigen unberührt. _____ die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien _____ der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend _____ den Fall, dass sich der Vertrag _____ lückenhaft erweist.“

Text aus: www.rechtslexikon-online.de

8. Außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Rechtsgeschäfte

8.1. In den unten angeführten Paragraphen des BGB sind die außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Rechtsgeschäfte (früher: Haustürgeschäfte) definiert und das Widerrufsrecht geregelt. Fassen Sie die Merkmale solcher Geschäfte in eigenen Worten zusammen.

§ 312b BGB. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(1) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge,

1. die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. für die der Verbraucher unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,
3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.

Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

(2) Geschäftsräume im Sinne des Absatzes 1 sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.

§ 312g Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. ...

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

8.3. Lückentext. Ergänzen Sie im folgenden Text fehlende Wörter aus dem Lückenwortschatz.

◆ Vertreter ◆ Selbständiger ◆ Widerrufsrecht ◆ zurücktreten ◆ Gesetzgeber
◆ Versandhandel ◆ Verbraucherrecht (G) ◆ Geschäft (Pl.) ◆ Haustürgeschäft
◆ Verbraucher ◆ Vertragsschluss ◆ Widerrufsfrist ◆ Leistung (Pl.) ◆ Vertreterbesuch
◆ erbringen (Part. II) ◆ beurkunden (Part. II) ◆ Anknüpfungsort (Pl.) ◆ Unterschrift
◆ Eingang (G) ◆ Rückgaberecht

_____ an der Haustür lassen dem _____ nicht viel Zeit, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung gut zu überlegen. Schon mancher hat Kochtöpfe, Staubsauger oder Zeitschriften zwischen Tür und Angel angenommen, weil der _____ so nett oder sehr aufdringlich war. Um die Rechte der Verbraucher zu stärken, hat der _____ 1986 das „Haustürgeschäfte-Widerruf-Gesetz“ erlassen, zum 1. Januar 2002 wurde es unter dem Titel „Besondere Vertriebsformen“ in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) integriert.

Mit der Reform des _____ zum 13.06.2014 verschwand begrifflich das „_____“ (§ 312 BGB, alte Fassung) und wurde ersetzt durch das „_____ bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ (§ 312b BGB). Die Änderung hat nicht nur begriffliche Auswirkung, sondern auch in der Sache einige Änderungen. Während vorher etwa ausdrücklich Arbeitsplatz, Privatwohnung, öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Plätze als _____ zählten, ist nun allgemein auf den _____ außerhalb der Geschäftsräume abgestellt, d. h. der Anwendungsbereich wurde erweitert.

Haustürgeschäfte werden also nicht in einem Laden oder im _____ abgeschlossen. Folgt dem Kauf schon kurze Zeit später die Reue, so können Verbraucher binnen zwei Wochen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag _____. Dieses Widerrufs- und _____ gilt nicht, wenn

- es sich um einen Versicherungsvertrag handelt
- der Verbraucher den _____ ausdrücklich bestellt hat
- der Wert der Ware oder Leistung 40 Euro nicht übersteigt und sofort _____ und bezahlt wurde
- ein Notar den Vertrag _____ hat.

Das Widerrufsrecht gilt nur für Verträge von Unternehmen und Verbrauchern. Schließt ein Vertreter ein Haustürgeschäft mit einem _____ (Arzt, Rechtsanwalt) oder schließen zwei Verbraucher einen Vertrag ab, dann kommt die Regelung nicht zum Tragen.

Auf sein Widerrufs- und Rückgaberecht ist der Verbraucher in Textform hinzuweisen, er muss dies durch seine _____ bestätigen. Die _____ von zwei Wochen beginnt an dem Tag, an dem der Verbraucher über sein Recht schriftlich informiert wurde; bei Waren beginnt sie am Tag des _____ beim Empfänger. Ist der Verbraucher bei Vertragsabschluss nicht informiert worden, verlängert sich die Frist auf bis zu sechs Monate. Nach einem Widerruf müssen beide Vertragspartner die bereits erhaltenen _____ zurückgeben: der Verkäufer das Geld, der Kunde die Ware.

Vorbereitet nach: www.wissen.de, <http://www.ferner-alsdorf.de/rechtsanwalt/zivilrecht/verbraucherrecht-zivilrecht/reform-des-verbraucherrechts-2014-erleichterter-widerruf-bei-haustuergeschaeften/13068/>

9. Transformationsaufgabe

Ersetzen Sie die kursiv gedruckten Stellen durch passende Funktionsverbgefüge/feste Wortverbindungen aus dem Kasten.

◆ in Empfang nehmen ◆ in Anspruch nehmen (2x) ◆ unter Beweis stellen
◆ in Verwahrung nehmen (2x) ◆ Beitrag leisten ◆ Gebrauch machen
◆ zustande kommen ◆ Anwendung finden (2x) ◆ Widerstand leisten
◆ Vorsitz führen ◆ in Besitz nehmen ◆ einen Rechtsanspruch haben
◆ zur Einigung kommen ◆ geltend machen ◆ Anzeige erstatten

- (1) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann dies *angezeigt werden*.
- (2) Laut Gesetzentwurf könnten auch internationale Gesetze *angewendet werden*, sofern sich diese für den Verbraucher günstiger auswirken.
- (3) Zum Unterhalt der Familie *trägt* ein Ehepartner insbesondere durch die ihm überlassene Haushaltsführung *bei*.
- (4) Als Polizisten zwei Vorführungsbefehle wegen begangener Ordnungswidrigkeiten und in diesem Zusammenhang nicht bezahlter Geldbußen vollstrecken wollten, *haben sich* betroffene Personen *widersetzt*.
- (5) Angesichts der steigenden Anzahl von Bürgern, die innerhalb der Europäischen Union beruflich oder in der Freizeit verreisen, wird es zunehmend wichtig, zu gewährleisten, dass diese überall vergleichbare Rechte *beanspruchen* können.
- (6) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und MKF *wird* ausschließlich deutsches Recht *angewendet*.
- (7) Postsendungen können auch über Postfächer oder postlagernd *entgegengenommen werden*.
- (8) Ein errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers besonders amtlich zu *verwahren*. Dem Erblasser soll über das *verwahrte* Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss *vorsitzen*, erhalten zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung.
- (10) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, *dürfen* bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit *rechtlich beanspruchen*.
- (11) *Einigt man sich* es auch nach einer Nachfrist nicht, können die Parteien innerhalb von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten, nachdem der Kunde oder der Auftragnehmer das Scheitern der Einigungsversuche schriftlich bekundet hat.

- (12) Ist geplant, die Partnermonate des Elterngeldes zu *beanspruchen*, muss die Anmeldung, wenn die Elternzeit damit verbunden sein soll, erst spätestens 7 Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen, auch wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine Festlegung getroffen wurde.
- (13) Der Erbe des Verstorbenen hat dessen Haus auch dann bewohnt, wenn er in das Haus zwar noch nicht umgezogen war, es jedoch *zu besitzen* und mit seiner Renovierung *begonnen hatte*, um nach deren Abschluss in das Haus umzuziehen.
- (14) Nach der Bekanntgabe einer Beitragserhöhung haben Sie maximal einen Monat Zeit, um *sich* Ihres Sonderkündigungsrechts zu *bedienen*.
- (15) Da die Mutter auch ein eigenes Anfechtungsrecht hat, kann sie allerdings die gerichtliche Berücksichtigung des Kindeswohls umgehen, wenn sie *auf* die Anfechtung in eigenem Namen *berechtigt hinweist*.
- (16) Mit der stillschweigenden Annahme dieses Angebotes *entsteht* der Maklervertrag zwischen dem Empfänger und der Firma Thomas Claudius-Immobilien und werden unsere Geschäftsbedingungen anerkannt.
- (17) Die einbürgerungswillige Person muss die sprachlichen Anforderungen erfüllen und im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs ausreichende Kenntnisse *aufweisen*.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetzbücher:

Bürgerliches Gesetzbuch. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (Stand: 7.2.2016)

Civilinis kodeksas. URL: <https://www.e-tar.lt/portal/lt/legalAct/TAR.8A39C83848CB> (Stand: 7.2.2016)

Fachliteratur:

Creifelds, Carl. 2002. *Rechtswörterbuch*. 17. Auflage. München: C. H. Beck.

Duden. Die Grammatik. 2005. 7., völlig neu erarbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim: Bibliografisches Institut & F. A. Brockhaus.

Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.). 1984. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III Band: List-Pronotar*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Katko, Peter. 2006. *Bürgerliches Recht schnell erfasst*. Berlin: Springer Verlag.

Klunzinger, Eugen. 2007. *Einführung in das Bürgerliche Recht*. 13. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.

Musielak, Hans-Joachim. 2002. *Grundkurs BGB*. 7., neu bearbeitete Auflage. München: Beck.

Internetquellen:

Igaliojimas. URL: <http://dokumentai.info/node/88> (Stand: 7.2.2016)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gesetzeswerk zum Bürgerlichen Recht in Deutschland. URL: <http://www.musterkanzlei.info/2000442/portal/lexikon/recht/b/b> (Stand: 7.2.2016)

Die natürliche Person. URL: <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr2003/Vorlesung/natperson.htm> (Stand: 7.2.2016)

Einführung in das deutsche Recht. URL: http://www.internetratgeber-recht.de/frameset.htm?http://www.internetratgeber-recht.de/deutsches_recht/deutsches_recht.htm (Stand: 7.2.2016)

Freistellungsverpflichtungen. URL: <http://www.kanzlei-schwiete.de/blog/2011/03/01/was-bedeutet-eigentlich-die-klausel-%E2%80%9Evon-anspruchen-dritter-freistellen%E2%80%9C/> (Stand: 15.10.2014)

Reform des Verbraucherrechts 2014: Erleichterter Widerruf bei Haustürgeschäften. URL: <http://www.ferner-alsdorf.de/rechtsanwalt/zivilrecht/verbraucherrecht-zivilrecht/reform-des-verbraucherrechts-2014-erleichterter-widerruf-bei-haustuergeschaeften/13068/> (Stand: 7.2.2016)

Vollmacht gegenüber der Stadt/Gemeinde. URL: web362.campari.loswebos.de/_old/files/Vollmacht-Stadt.doc (Stand: 7.2.2016)

www.boerse-online.de

www.iwiki.de

www.lexexakt.de

www.onpulson.de/lexikon/

www.rechtslexikon-online.de

www.wikipedia.de

www.wirtschaftslexikon24.net/

www.wissen.de